

**SA 25 2**

**Urteil vom 16. Dezember 2025  
Strafabteilung**

**Besetzung**

Präsidentin Livia Zimmermann, Vorsitz,  
Oberrichterin Rahel Jacob,  
Oberrichter Joseph Niederberger,  
Gerichtsschreiber Florian Marfurt.

**Verfahrensbeteiligte**

**A. \_\_,**

vertreten durch lic. iur Roger Vago, Rechtsanwalt,  
Badenstrasse 134, Postfach, 8004 Zürich

**Berufungsklägerin/Beschuldigte,**

gegen

**Staatsanwaltschaft Nidwalden,**  
Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371 Stans,

**Berufungsbeklagte/Anklägerin.**

**Gegenstand**

**Anstiftung zur Urkundenfälschung**

Berufung gegen das Urteil des Kantonsgerichts Nidwalden,  
Strafabteilung/Einzelgericht, vom 11. Oktober 2024  
(SE 24 8).

## **Sachverhalt:**

### **A.**

Die Staatsanwaltschaft Nidwalden («Berufungsbeklagte/Anklägerin») erklärte A.\_\_\_\_ («Beschuldigte/Berufungsklägerin») mit Strafbefehl A1 23 2865 vom 19. Oktober 2023 der Urkundenfälschung für schuldig (STA-act. 1.1 ff.). Auf Einsprache von A.\_\_\_\_ vom 30. Oktober 2023 (STA-act. 1.4 f.) hin nahm die Staatsanwaltschaft weitere Beweise ab und erliess am 28. Mai 2024 einen neuen Strafbefehl (STA-act. 1.6 ff.). Darin warf sie der Beschuldigten im Wesentlichen vor, ein Covid-19-Impfzertifikat käuflich erworben zu haben, ohne selbst geimpft worden zu sein. Die Staatsanwaltschaft erklärte die Berufungsklägerin der Anstiftung zur Urkundenfälschung für schuldig (Ziff. 1) und bestrafte sie mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 50.– (Ziff. 2). Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Zudem wurde die Beschuldigte mit einer Busse von Fr. 750.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise zu vollziehen durch eine Freiheitsstrafe von 15 Tagen (Ziff. 3).

Die Beschuldigte erhob am 10. Juni 2024 erneut fristgerecht Einsprache (STA-act. 1.10).

### **B.**

Die Staatsanwaltschaft teilte am 19. Juli 2024 mit, dass sie am Strafbefehl festhalte und die Akten dem Kantonsgericht Nidwalden zur Durchführung des Hauptverfahrens überweise (STA-act. 4.39), während die Berufungsklägerin mitteilte, an ihrer Einsprache festzuhalten (STA-act. 4.40 f.).

### **C.**

Mit Urteil SE 24 8 vom 11. Oktober 2024 erkannte das Kantonsgericht Nidwalden, Strafabteilung/Einzelgericht, was folgt:

- «1. Die Beschuldigte wird der Anstiftung zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen.
2. Die Beschuldigte wird hierfür in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 4 StGB, Art. 47 StGB, Art. 106 StGB, Art. 251 Ziff. 1 StGB und Art. 24 Abs. 1 StGB bestraft
  - mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 70.00 sowie
  - mit einer Verbindungsbusse von Fr. 700.00.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 44 Abs. 1 StGB aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren.

4. Die Verbindungsbusse von Fr. 700.00 ist zu bezahlen. Beahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so ist diese ersatzweise zu vollziehen durch eine Freiheitsstrafe von 10 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).
5. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 9. September 2021 (A-5/2021/20211) ausgefallenen bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 50.00 wird in Anwendung von Art. 46 Abs. 2 StGB verzichtet.
6. Die Verfahrenskosten setzen sich nach Massgabe von Art. 422 StPO sowie Art. 1, Art. 2, Art. 9 Ziff. 2 und Art. 10 Ziff. 2 PKoG (Prozesskostengesetz, NG 261.2) wie folgt zusammen:

Ermittlungs- und Untersuchungskosten (Gebühren und Auslagen)	Fr. 500.00
Überweisungsgebühr der Staatsanwaltschaft	Fr. 100.00
Ordentliche Gerichtsgebühr (inkl. Auslagen)	<u>Fr. 2'000.00</u>
Total Verfahrenskosten	<u>Fr. 2'600.00</u>

Die Beschuldigte hat die Verfahrenskosten vollumfänglich zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Beschuldigte hat demnach mit beiliegendem Einzahlungsschein Fr. 3'300.00 (Busse Fr. 700.00 und Total Verfahrenskosten Fr. 2'600.00) zu bezahlen.

7. [Zustellung]»

Für die übrige Prozessgeschichte bis zum erstinstanzlichen Urteil wird in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die dortige Sachverhaltsdarstellung verwiesen (Urteil SE 24 8 vom 11. Oktober 2024 Bst. A bis H).

#### **D.**

Mit Berufungserklärung vom 14. April 2025 (Postaufgabe) gelangte die Beschuldigte an das Obergericht Nidwalden und beantragte (amtl. Bel. 1):

- «1. Die Aufhebung des Strafbefehls;
2. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung vor dem zuständigen Gericht;
3. Die Berücksichtigung des Verfahrensfehlers bei der postalischen Zustellung der Unterlagen.»

#### **E.**

Mit prozessleitender Verfügung vom 16. April 2025 wurde der Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung zugestellt und Frist gesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein begründetes Nichteintreten zu beantragen (amtl. Bel. 2). Die Staatsanwaltschaft Nidwalden teilte am 24. April 2025 mit, dass sie weder ein Nichteintreten beantrage noch Anschlussberufung erkläre (amtl. Bel. 4).

**F.**

Mit Vorladung vom 28. April 2025 wurde die Berufungsverhandlung auf den 5. Juni 2025 angesetzt, den Parteien die Zusammensetzung des Gerichts angezeigt, die Berufungsklägerin zum persönlichen Erscheinen verpflichtet und der Staatsanwaltschaft das Erscheinen freigestellt, wobei Letztere diesfalls berechtigt sei, schriftlich Anträge zu stellen und eine schriftliche Begründung einzureichen. Zudem wurde den Parteien mitgeteilt, dass an der Verhandlung keine neuen Beweise abgenommen würden. Vorbehalten bleibe eine Befragung des Beschuldigten (amtl. Bel. 5).

**G.**

Die Berufungsklägerin äusserte sich in einer Eingabe vom 18. April 2025 unaufgefordert zu ihrer Vorstrafe wegen eines Vergehens gegen das Waffengesetz (amtl. Bel. 6).

**H.**

Die Staatsanwaltschaft teilte am 29. April 2025 mit, dass sie auf die Teilnahme an der Berufungsverhandlung verzichte und gleichzeitig beantrage, die Berufung abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich zu bestätigen, unter Kostenfolgen zu Lasten der Berufungsklägerin (amtl. Bel. 7).

**I.**

Mit Schreiben vom 19. Mai 2025 ersuchte der zwischenzeitlich mandatierte Rechtsvertreter der Beschuldigten um Verschiebung der angesetzten Berufungsverhandlung, da er an diesem Termin unabkömmlich sei, sowie um Zustellung der Verfahrensakten (amtl. Bel. 9).

**J.**

Das Obergericht Nidwalden zitierte am 27. Mai 2025 die bereits angesetzte Berufungsverhandlung ab und setzte diese provisorisch neu auf den 17. Juli 2025 an. Zugleich ersuchte es um Mitteilung, ob die Beschuldigte mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden sei oder nicht. Bejahendenfalls werde Frist angesetzt, um die Berufungserklärung schriftlich zu begründen (amtl. Bel. 10). Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 erklärte sich die Berufungsklägerin mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden (amtl. Bel. 11).

**K.**

In der daraufhin eingereichten Berufungsbegründung vom 24. August 2025 stellte die Beschuldigte nunmehr folgende Anträge (amtl. Bel. 15).

«Es sei die Berufungsklägerin in Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils vollumfänglich freizusprechen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich 8.1 % MwSt) zu Lasten der Staatskasse.»

**L.**

Aufforderungsgemäss reichte die Staatsanwaltschaft am 2. September 2025 eine Stellungnahme zur Berufung ein und beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Berufung (amtl. Bel. 17).

**M.**

Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet (amtl. Bel. 18). In einer freigestellten Replik vom 22. September 2025 stellte die Berufungsklägerin die Beweisanträge, es seien B.\_\_\_ und C.\_\_\_ als Auskunftsperson, evtl. als Zeuginnen, einzuvernehmen (amtl. Bel. 19). Damit war der Rechtsschriftenwechsel abgeschlossen.

**N.**

Mit Vorladung vom 27. Oktober 2025 setzte das Obergericht Nidwalden die Berufungsverhandlung auf den 16. Dezember 2025 an, gab den Parteien die Zusammensetzung des Gerichts bekannt und verpflichtete sie zum persönlichen Erscheinen. Es kündigte ausserdem an, an der Berufungsverhandlung B.\_\_\_ sowie die Beschuldigte einzuvernehmen. Den Parteien wurde bekannt gegeben, dass sie berechtigt sind, anlässlich der Verhandlung zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen sowie ihre Anträge und Begründung zu modifizieren, ein erneutes Verlesen der Parteivorträge aber nicht durchgeführt werde (amtl. Bel. 21A).

Gleichen Tags lud das Gericht B.\_\_\_ als Zeugin vor (amtl. Bel. 21B).

**O.**

Mit einer weiteren Eingabe vom 7. November 2025 stellte die Berufungsklägerin den Beweis Antrag, sämtliche Verfahrensakten des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, A1, StA lic. iur. F.\_\_\_, betreffend die Aktion «Sestra» beizuziehen und den Parteien zur Einsicht vorzulegen (amtl. Bel. 23).

Mit prozessleitender Verfügung vom 11. November 2025 wies das Gericht den Beweisantrag ab (amtl. Bel. 24).

**P.**

Die Berufungsverhandlung fand am 16. Dezember 2025 statt. Parteiseits erschienen die Berufungsklägerin und ihr Verteidiger sowie die Staatsanwaltschaft, vertreten durch Staatsanwältin Samira Ferrari. Die Verhandlung wurde zusätzlich zum schriftlichen Protokoll akustisch aufgezeichnet. Die digitale Tonaufnahme sowie das schriftliche Verhandlungsprotokoll (amtl. Bel. 25) liegen den Akten bei.

Es wurde ein aktueller Strafregisterauszug, datierend vom 10. Dezember 2025, eingeholt (amtl. Bel. 26). An der Verhandlung wurden B.\_\_\_ als Auskunftsperson sowie die Berufungsklägerin als Beschuldigte einvernommen (vgl. Einvernahmeprotokolle, amtl. Bel. 27 f.). Danach erhielten die Parteien die Gelegenheit, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen. Die Parteien hielten an ihren Anträgen fest. Schliesslich erhielt die Berufungsklägerin die Gelegenheit für ein Schlusswort, bevor die Verhandlung geschlossen wurde. Auf die Parteivorbringen wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

## **Erwägungen:**

### **1.**

#### **1.1**

Gegen erstinstanzliche Urteile, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Berufungsinstanz gegen Urteile des Kantonsgerichts Nidwalden als Einzelgericht ist das Obergericht Nidwalden, Strafabteilung (Art. 29 Abs. 1 GerG [NG 261.1]), das in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 2 GerG). Das Obergericht ist somit örtlich und sachlich zuständig für die Beurteilung der Berufung gegen das angefochtene Urteil SE 24 8 des Kantonsgerichts Nidwalden, Strafabteilung/Einzelgericht, vom 11. Oktober 2024.

#### **1.2**

Jede Partei und somit auch die beschuldigte Person (vgl. Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO), die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Berufungsklägerin wurde als beschuldigte Person verurteilt, womit sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils hat und zur Berufung berechtigt ist.

#### **1.3**

Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Das schriftliche Urteilsdispositiv vom 11. Oktober 2024 wurde von der Berufungsklägerin gleichentags entgegengenommen (vi-act. 1), woraufhin diese am 19. und 21. Oktober 2024 (Postaufgaben) und somit innert Frist Berufung anmeldete (vi-act. 3).

Die Partei, die Berufung angemeldet hat, hat sodann innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das schriftlich begründete Urteil wurde am 14. März 2025 versandt und am 17. März 2025 zur Abholung bis 24. März 2025 gemeldet. Die Sendung wurde nicht abgeholt, weshalb die Frist für die Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung am 25. März 2025 zu laufen begann (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO; gilt auch für erstinstanzliche Urteile, vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1429/2021 vom 7. Februar 2022 E. 2 mit Hinweisen). Die am 14. April 2025 aufgegebenen Berufungserklärung (amtl. Bel. 1) erfolgte damit innert

Frist. Die Berufung wurde somit form- und fristgerecht erhoben. Auf die Berufung ist demnach einzutreten.

## **2.**

### **2.1**

Mit der Berufung können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 398 Abs. 3 lit. a StPO), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Mithin verfügt das Berufungsgericht über volle Kognition und kann das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO; Art. 404 Abs. 1 StPO).

Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil – von der Ausnahme der Überprüfung zugunsten der beschuldigten Person zur Verhinderung von gesetzwidrigen oder unbilligen Entscheidungen (Art. 404 Abs. 2 StPO) abgesehen – nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Primäre Aufgabe des Berufungsgerichts ist es nicht, einzig nach Fehlern des erstinstanzlichen Gerichtes zu suchen und diese zu beanstanden: Das Berufungsgericht entscheidet vielmehr in eigener Verantwortung aufgrund seiner freien, aus den Akten, eigener Beweisaufnahmen und aus der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Die Berufung zielt damit auf vollständige oder teilweise Wiederholung der Überprüfung des Sachverhaltes und eine erneute tatsächliche Beurteilung ab. Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil. Das Berufungsgericht muss sich somit nicht zwingend mit der erstinstanzlichen Urteilsbegründung auseinandersetzen, darf sich umgekehrt aber auch nicht auf eine Überprüfung der erstinstanzlichen Rechtsanwendung beschränken (Art. 408 StPO; BGE 141 IV 244 E. 1.3.3 m.w.V.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_760/2016 vom 29. Juni 2017 E. 4.4; JÜRIG BÄHLER, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung [BSK-StPO], 3. Aufl. 2023, N. 1 zu Art. 398 StPO; SVEN ZIMMERLIN, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO [Kommentar StPO], 3. Aufl. 2020, N. 14 zu Art. 398 StPO).

## 2.2

Im Rechtsmittelverfahren kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO). Auf neue tatsächliche oder rechtliche Vorbringen, die erstmals im Rechtsmittelverfahren vorgebracht werden, ist einzugehen. Ein Verweis erscheint in erster Linie bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn die Rechtsmittelinstanz den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beipflichtet. Art. 82 Abs. 4 StPO entbindet die Rechtsmittelinstanzen nicht von deren Begründungspflicht und findet seine Grenzen, wenn sich nicht mehr ohne Weiteres feststellen lässt, was die massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen der Rechtsmittelinstanz sind. Stimmt die Rechtsmittelinstanz grundsätzlich zu und hat sie bloss nebensächliche Vorbehalte, kann sie indes punktuelle Korrekturen formulieren und im Übrigen auf die vorinstanzliche Begründung verweisen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_94/2025 vom 10. November 2025 E. 1.3.3 mit Hinweisen).

## 3.

### 3.1

Der Berufungsklägerin wird mit als Anklage überwiesenem Strafbefehl vom 28. Mai 2024 (STA-act. 1.6 ff.) folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

«A. \_\_ wollte ein [...] Covid-19-Impfzertifikat gegen Bezahlung erwerben, ohne sich tatsächlich impfen zu lassen. Deshalb nahm A. \_\_ zu einem nicht genau bestimmaren Zeitpunkt vor dem 15. Oktober 2021 mit der Vermittlerin C. \_\_ Kontakt auf und bezahlte dieser mindestens CHF 600.00 für ein solches Covid-19-Impfzertifikat. C. \_\_ wiederum übergab CHF 600.00 in bar an B. \_\_, medizinische Praxisassistentin der Arztpraxis G. \_\_ in Zürich. Zudem übermittelte A. \_\_ ggf. mittels C. \_\_ Fotos ihrer Identitäts- und Krankenversicherungskarte an B. \_\_.

In der Folge füllte B. \_\_ anhand der übermittelten Angaben das Datenblatt "Impfnachweis Covid-19" wahrheitswidrig aus, registrierte [die Beschuldigte] auf der Internetplattform "VacMe" und übermittelte die wahrheitswidrigen Daten an das Bundesamt für Gesundheit, welches aufgrund dieser falschen Angaben das Impfzertifikat am 15. Oktober 2021 bzw. am 12. November 2021 für [die Beschuldigte] ausstellte und dieser zukommen liess.

A. \_\_ wusste, dass sie nicht gegen Covid-19 geimpft war und dass daher das Covid-19-Impfzertifikat inhaltlich nicht der Wahrheit entsprach. Zudem wusste A. \_\_, dass das Covid-19-Impfzertifikat bestimmt und geeignet war, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen, namentlich, dass der/die Zertifikatempfänger/in gegen Covid-19 geimpft war. Ebenfalls wusste sie, dass sie sich dadurch eine Impfung ersparte und ihr das fälschlicherweise ausgestellte Covid-19-Impfzertifikat es ermöglichte, unrechtmässig Zugang zu den zertifikatspflichtigen Orten und Veranstaltungen zu erhalten.»

### **3.2**

Die Berufungsklägerin beantragt in der Sache die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und einen vollumfänglichen Freispruch, während die Staatsanwaltschaft auf Abweisung der Berufung schliesst.

## **4.**

Die Beschuldigte bestreitet, ohne Impfung ein Zertifikat erhalten zu haben und macht geltend, sie sei tatsächlich in der Praxis zwei Mal geimpft worden. Sie kritisiert die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts unter verschiedenen Gesichtspunkten. Vorweg stellt sie die Verwertbarkeit der Aussagen der Auskunftsperson B.\_\_\_\_ in Frage.

### **4.1**

Hinsichtlich der Grundsätze der Sachverhaltsermittlung und der Beweiswürdigung kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (vi-act. 2 E. 1) verwiesen werden.

### **4.2**

#### **4.2.1**

Im Hinblick auf die Einvernahme der Auskunftsperson B.\_\_\_\_ vom 27. Mai 2022 (STA-act. 4.11 [= Datenträger der Stadtpolizei Stadt Zürich, Dokumente für STA Kantone], Ordner: 07 Nachtrag 5, Dokument: 02 EV Besch B.\_\_\_\_ vom 27.05.2022.pdf [nachfolgend «EV B.\_\_\_\_ vom 27. Mai 2022»]) macht die Berufungsklägerin zusammengefasst geltend, es falle auf, dass der Verteidiger von B.\_\_\_\_ bei dieser Einvernahme nicht anwesend gewesen sei (amtl. Bel. 15 lit. f). Es frage sich, ob diese Einvernahme überhaupt verwertbar sei, da in Fällen der notwendigen Verteidigung – was im Falle von B.\_\_\_\_ anzunehmen sei – Einvernahmen ohne Anwesenheit der Verteidigung nicht verwertbar seien. Es sei nicht davon auszugehen, dass die amtliche Verteidigung auf die Teilnahme verzichtet habe, wie es in der Einvernahme sinngemäss geltend gemacht werde, da es in der dortigen Einvernahme wesentlich um den Umfang der von B.\_\_\_\_ verübten Tathandlungen gegangen sei.

## **4.2.2**

Entgegen der Ansicht der Berufungsklägerin geht aus der Einvernahme vom 27. Mai 2022 ohne Weiteres hervor, dass die Verteidigung von B.\_\_\_\_ über die Einvernahme sowie deren geplanten Inhalt (Auswertung der sichergestellten A4-Ordner) vorgängig informiert wurde, diese jedoch auf die Teilnahme verzichtete (EV B.\_\_\_\_ vom 27. Mai 2022, dep. 1 und 3). Dass auch eine notwendige Verteidigung im Einzelfall auf die Teilnahme an einer Beweiserhebung verzichten kann, wird zu Recht nicht in Frage gestellt (vgl. VIKTOR LIEBER, Kommentar StPO, N. 14a zu Art. 131 StPO). Die Einvernahme vom 27. Mai 2022 bleibt unter diesem Aspekt verwertbar.

## **4.3**

### **4.3.1**

Weiter hielt die Beschuldigte im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Beweisergebnis anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 im Wesentlichen dafür, die Einvernahme von B.\_\_\_\_ als Auskunftsperson an dieser Verhandlung sei nicht verwertbar, da sie im Beisein ihrer – wie anzunehmen sei, notwendigen – Verteidigung hätte befragt werden müssen (Verhandlungsprotokoll vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 25 S. 5).

### **4.3.2**

Gemäss Art. 130 StPO muss die beschuldigte Person notwendig verteidigt werden, wenn die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme mehr als 10 Tage gedauert hat (lit. a); ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung droht (lit. b); sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (lit. c); die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt (lit. d) oder ein abgekürztes Verfahren (Art. 358-362 StPO) durchgeführt wird (lit. e).

Die Notwendigkeit einer Verteidigung von B.\_\_\_\_ im vorliegenden Verfahren gebricht bereits daran, dass sie nicht die beschuldigte Person ist. Ebenfalls sind keine der abschliessend genannten Tatbestände der notwendigen Verteidigung erfüllt (auch das persönliche Auftreten vor dem Berufungsgericht durch die Staatsanwaltschaft bewirkt einzig eine notwendige Verteidigung für die beschuldigte Person; vgl. LIEBER, a.a.O., N. 23b zu Art. 130 StPO). Eine von der Berufungsklägerin offenbar angenommene, aber nicht näher erläuterte notwendige

Verteidigung von Auskunftspersonen gemäss Art. 178 StPO ist weder gesetzlich vorgesehen noch von der Rechtsprechung anerkannt oder von der Lehre überhaupt je gefordert worden (vgl. zur Diskussion der notwendigen Verteidigung in Vor-, Neben- und Nachverfahren, LIEBER, a.a.O., N. 26 ff. zu Art. 130 StPO und NIKLAUS RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung [BSK StPO], 3. Aufl. 2023, N. 10 zu Art. 130 StPO). Die notwendige Verteidigung dient dem Zweck, der beschuldigten Person einen fairen Prozess zu sichern, und garantiert das Prinzip der Waffengleichheit (Urteil des Bundesgerichts 6B\_563/2021 vom 22. Dezember 2022 E. 2.3.1). Nichts davon ist im hier zu beurteilenden Fall einschlägig für die Auskunftsperson B.\_\_\_, selbst wenn sie in einem anderen Strafverfahren beschuldigte Person ist. In getrennt geführten Verfahren sind Beschuldigte (auch Mittäter oder Teilnehmer der abzuklärenden Tat) aus einem anderen Verfahren als Auskunftspersonen einzuvernehmen, selbst bei gleichen oder konnexen Straftaten (vgl. BGE 140 IV 172 E. 1.3 a.E.). Die Einvernahme von B.\_\_\_ als Auskunftsperson anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 erweist sich folglich als korrekt und ebenfalls als verwertbar, selbst ohne Anwesenheit ihrer in einem anderen Verfahren allenfalls vorhandenen, wie auch immer gearteten Verteidigung.

## **4.4**

### **4.4.1**

In der schriftlichen Berufungsbegründung vom 14. Juli 2025 machte die Beschuldigte noch zusammengefasst geltend, die Aussagen von B.\_\_\_ seien unverwertbar, weil ihr Konfrontationsanspruch gemäss Art. 147 StPO verletzt worden sei (amtl. Bel. 13 lit. p). Sie habe anlässlich der Einvernahme von B.\_\_\_ zwar keine Teilnahmerechte gehabt. Ihr stehe aber weiterhin ein nachträgliches Konfrontationsrecht zu und sie müsse wenigstens einmal die Gelegenheit erhalten, die Aussagen in Zweifel zu ziehen und der Belastungszeugin Fragen zu stellen. B.\_\_\_ müsse sich in ihrer Anwesenheit nochmals zur Sache äussern.

### **4.4.2**

Es trifft zu, dass die Berufungsklägerin im gegen B.\_\_\_ geführten Verfahren keine Parteistellung innehatte, daher über keine Teilnahmerechte verfügte, aber ihr Konfrontationsrecht erhalten blieb (vgl. das angeführte Urteil des Bundesgerichts 7B\_1347/2024 vom 16. Juli 2025 E. 2.3.1 f.; zum Ganzen BGE 140 IV 172 E. 1.2 und 1.3). Im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils hatte die Beschuldigte jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Konfrontation mit B.\_\_\_ (oder einer anderen Person) verlangt, weshalb das Kantonsgericht noch zulässigerweise von einem

stillschweigenden Verzicht ausgehen durfte (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_1110/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.3.5 a.E. und 7B\_253/2022 vom 8. Februar 2024 E. 2.3.5, je mit Hinweisen).

Nachdem die inzwischen anwaltlich vertretene Berufungsklägerin am 22. September 2025 – vor Abschluss des Beweisverfahrens im Berufungsverfahren – doch noch einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, wurde B. \_\_ anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 als Auskunftsperson einvernommen (amtl. Bel. 27). Die Beschuldigte hatte dabei Gelegenheit, ihr Fragen zu stellen. B. \_\_ äusserte sich im Rahmen der Einvernahme inhaltlich, frei und unbeeinflusst erneut zur Sache und beschränkte sich nicht auf eine blosse formale Bestätigung ihrer früheren Aussagen. Dabei ist keineswegs erforderlich, dass die befragte Person ihre Angaben wortwörtlich wiederholt. Macht sie Angaben zur Sache, so darf im Rahmen einer Gesamtwürdigung auch auf die Ergebnisse der früheren Beweiserhebung ergänzend zurückgegriffen werden. Die Frage, ob bei widersprüchlichen Aussagen oder späteren Erinnerungslücken eines Zeugen auf seine ersten, in Abwesenheit des Beschuldigten erfolgten Aussagen abgestellt werden kann, betrifft ausschliesslich die Würdigung der Beweise und nicht die Verwertbarkeit (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_801/2024 vom 8. Mai 2025 E. 1.3.2 und 7B\_1347/2024 vom 16.7.2025 E. 2.3.3, je mit Hinweisen). Dass es der Berufungsklägerin verunmöglicht gewesen wäre, ihre Verteidigungsrechte anlässlich der Einvernahme von B. \_\_ am 16. Dezember 2025 wahrzunehmen, ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgebracht worden. Damit bleiben sämtliche Aussagen von B. \_\_ im vorliegenden Verfahren ohne jeden Vorbehalt verwertbar.

## **5.**

Im Weiteren kritisiert die Berufungsklägerin vorwiegend die Würdigung des Sachverhalts durch die Vorinstanz.

### **5.1**

Zu Recht unbestritten geblieben sind die tatsächlichen Feststellungen des Kantonsgerichts betreffend die Hintergründe des Covid-19-Impfzertifikats, dessen Ausstellung über das Portal «VacMe» (u.a. im Kanton Zürich) sowie die Wege, ein solches regulär erhältlich zu machen (vi-act. 2 E. 2.1). Dasselbe gilt für den weiterhin unstrittig gebliebenen Umstand, dass in der H. \_\_ von Dr. E. \_\_ in Zürich gegen Geld Covid-19-Impfzertifikate erworben werden konnten, ohne dass effektiv eine Covid-19-Impfung vorgenommen wurde (vi-act. 2 E. 2.3).

## 5.2

### 5.2.1

Das Kantonsgericht zeigte sodann gestützt auf zahlreiche Aussagen von B. \_\_ auf, wie der käufliche Erwerb von Covid-19-Impfzertifikaten in der besagten Klinik von statten ging (vi-act. 2 E. 2.4.1). Diesbezüglich kann mit der Vorinstanz aufgrund der Akten gesagt werden, dass B. \_\_ im Wesentlichen aussagte, sie selbst, die Praxisassistentin D. \_\_ und vermutlich auch die Ärztin Dr. E. \_\_ hätten gegen Bezahlung Covid-19-Impfzertifikate ausgestellt, ohne dass die jeweiligen Personen geimpft worden seien (STA-act. 4.11 [= Datenträger der Stadtpolizei Stadt Zürich, Dokumente für STA Kantone], Ordner: 04 Nachtrag 2, Ordner: Zusatzberichte zu NT 2 B. \_\_, Dokument: 02 EV Besch B. \_\_ vom 22.02.2022.pdf [nachfolgend «EV B. \_\_ vom 22. Februar 2022»] dep. 31-45, 95 f. sowie Ordner: 06 Nachtrag 4, Dokument: 04 EV Besch B. \_\_ vom 07.04.2022.pdf [nachfolgend «EV B. \_\_ vom 7. April 2022»] dep. 151 und 154 f.). Ein Zertifikat habe zwischen Fr. 300.– und Fr. 1'000.– gekostet. Die Übergabe des Geldes sei mehrheitlich in bar erfolgt, zwei oder drei Personen hätten die Beträge per TWINT überwiesen. Die Vermittler seien in die Praxis gekommen und hätten das Geld übergeben (STA-act. 4.11 [= Datenträger der Stadtpolizei Stadt Zürich, Dokumente für STA Kantone], Ordner: 05 Nachtrag 3, Ordner: Nachtrag 3, Dokument: 01 Nachtrag 3 mit sämtlichen Beilagen [nachfolgend «EV B. \_\_ vom 4. März 2022»] dep. 25-30). Eigentlich brauche man für die Impfung eine Identitätskarte oder einen Pass, eine Krankenkassenkarte, Telefonnummer und Adresse (EV B. \_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 47). Die Ausweiskopien seien per E-Mail zugesandt, in die Praxis gebracht oder über die App Telegram zugestellt worden (EV B. \_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 110 und 161; EV B. \_\_ vom 4. März 2022 dep. 16). Für eine falsche Impfung habe die Person in der Praxis erfasst und eine Etikette gedruckt werden müssen (EV B. \_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 106). Sie sei für die Impfungen zuständig gewesen und habe die Blätter ausgefüllt mit Datum LOT-Nr., Personalien etc. und die Blätter wegen Zeitmangels immer wieder nach Hause genommen (EV B. \_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 48). Sie und D. \_\_ hätten die Dokumente abgestempelt, die Impfnachweise unterschrieben habe Dr. E. \_\_ (STA-act. 4.11 [= Datenträger der Stadtpolizei Stadt Zürich, Dokumente für STA Kantone], Ordner: 06 Nachtrag 4, Dokument: 10 EV Besch B. \_\_ vom 29.04.2022.pdf [nachfolgend «EV B. \_\_ vom 29. April 2022»] dep. 97 f.). Sie selbst habe die Impfdaten im Portal «VacMe» eingetragen (EV B. \_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 76 und EV B. \_\_ vom 4. März 2022 dep. 47 f.). Die Käufer hätten das internationale und Schweizer Impfheft sowie ein Zertifikat erhalten (EV B. \_\_ vom 4. März 2022 dep. 58 ff.). Ab Ende September 2021 sei fast niemand mehr richtig geimpft worden, nur noch wenige ältere Personen und eine junge Patientin (EV B. \_\_ vom 22. Februar

2022 dep. 27 und 94; EV B.\_\_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 12; EV B.\_\_\_\_ vom 29. April 2022 dep. 69 ff.). An der Einvernahme vom 27. Mai 2022 wurden B.\_\_\_\_ von der Polizei sichergestellte Ordner mit Impfnachweisen vorgelegt, welche sie mit grün (= geimpft), rot (= nicht geimpft) oder gelb (= weiss nicht) markierte (EV B.\_\_\_\_ vom 27. Mai 2022 dep. 3). Nicht tatsächlich geimpfte Personen habe sie aus einer Kombination aus dem Wissen um die Person, der Schrift auf den Impfnachweisen und der Anzahl der Besuche in der Praxis identifiziert (dep. 29). Grün markierte Personen kenne sie als Patienten aus der Praxis (dep. 30). Gelb markierte Personen kenne sie gar nicht oder könne nicht schlüssig sagen, ob sie geimpft seien oder nicht (dep. 31). Auf ihren handschriftlichen Notizen (sog. «Hüsliliste») seien Patienten aufgeführt, welche für die Impfung bezahlt hätten, wobei es sich bei unterstrichenen Namen um Vermittler gehandelt habe, die Kaufinteressenten vermittelt hätten (EV B.\_\_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 57 ff., 109; EV B.\_\_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 78; EV B.\_\_\_\_ vom 29. April 2022 dep. 44 ff.). Die Liste habe sie selbst angefertigt, damit sie wisse, welches ihre Leute seien (EV B.\_\_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 74). D.\_\_\_\_ habe eigene Patienten gehabt (EV B.\_\_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 36, 42, 95 und 108). Die Beträge, welche auf der Liste stünden, seien die Beträge, die sie erhalten habe (EV B.\_\_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 75). Sie und D.\_\_\_\_ hätten ihren Vermittlern gesagt, bis wann sie die Unterlagen von den jeweiligen Personen benötigten, da dann die Impfung stattfinde. Die Vermittler hätten bis zu diesem Zeitpunkt die Unterlagen gesammelt und alles zusammen geschickt (dep. 27 f.). Sie habe mehrheitlich über ihre private E-Mail-Adresse kommuniziert und Unterlagen versandt, per WhatsApp sehr selten oder gar nie (EV B.\_\_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 155 f.). Sie habe Name, Adresse, ID, Krankenkassenkarte etc., das Paket, welches man brauche, um sich für eine Covid-Impfung anmelden zu können, über ihre E-Mail erhalten (EV B.\_\_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 16). Es sei immer alles über diese E-Mail-Adresse gegangen. Es könne sein, dass sie vereinzelt mit Telegram kommuniziert habe. Über E-Mail sei es einfacher gegangen, da sie es dann habe ausdrucken können. Aufnahmen (u.a. Bilder von Identitätskarten, Krankenkassenkarten und Pässen) und Unterlagen, welche sie bekommen habe, seien alles von nicht geimpften Personen (EV B.\_\_\_\_ vom 29. April 2022 dep. 38). Was sie über E-Mail und Telegram geschickt und erhalten habe, die Personen seien alle nicht geimpft. Die Praxis habe das Zertifikat den Käufern per Post zugestellt, oder es sei über das Bundesamt für Gesundheit («BAG») gegangen, wenn sie selbst keine Zeit gehabt hätten (Einvernahme vom 4. März 2022 dep. 31 und 34).

Betreffend den Namen «C.\_\_\_\_» auf der Hüsliliste gab B.\_\_\_\_ an, diese sei Patientin in der Praxis (EV B.\_\_\_\_ vom 7. April 2022 dep. 123-125). Der Betrag von Fr. 650.–, welcher in der Hüsliliste

stehe, sei der Betrag, welche diese ihr noch zahlen müsse. Das habe sie jedoch noch nicht gemacht. Sie sei eine Vermittlerin gewesen. C. \_\_ sei dieselbe Person.

## 5.2.2

Auch zu den aktenkundigen Belegen äusserte sich das angefochtene Urteil ausführlich (vi-act. 2.5.1). Mit der Vorinstanz ergibt sich aufgrund der vorliegenden Unterlagen, dass die Berufungsklägerin gemäss der Liste des Systems «VacMe» mit dem Code KP72XY (STA-act. 4.11 [= Datenträger der Stadtpolizei Stadt Zürich, Dokumente für STA Kantone], Ordner: 01 Infomaterial (zuerst lesen), Dokument: 02 VacMe-Impfliste.xlsx [nachfolgend «VacMe-Liste»]) sowie des Impfnachweises Covid-19 (STA-act. 2.6 [= STA-act. 4.6]) erstmals am 15. Oktober 2021 und zum zweiten Mal am 12. November 2021 in der Praxis von Dr. E. \_\_ geimpft worden sei. An diesen Tagen fanden in dieser Praxis angeblich 139 (15. Oktober 2021) bzw. 183 (12. November 2021) Impfungen statt (STA-act. 4.11 11 [= Datenträger der Stadtpolizei Stadt Zürich, Dokumente für STA Kantone], Ordner: 01 Infomaterial (zuerst lesen), Dokument: 05 Anzahl Impfungen pro Tag.pdf [nachfolgend «Auflistung Impfungen pro Tag»]). Die Sonderermittlungsgruppe «Sestra» veranlasste bei der Gesundheitsdirektion Zürich, dass sämtliche Zertifikate, welche nachweislich gefälscht seien, am 7. September 2022 annulliert bzw. gelöscht wurden, worunter auch das Impfzertifikat der Beschuldigten fiel (STA-act. 2.2 und 2.5). Auf dem Dokument Impfnachweis Covid-19 (STA-act. 2.6) ist bei den persönlichen Daten eine Etikette mit dem Namen «A1. \_\_» (sic) und der Adresse, dem Geburtsdatum, der Krankenkasse und Mobiltelefonnummer der Beschuldigten aufgeklebt. In der unteren Hälfte sind die beiden vorgenannten Impftermine der Beschuldigten sowie der Impfort (links bzw. rechts) handschriftlich eingetragen und jeweils mit einem Stempel der Praxis bzw. von Dr. E. \_\_ und einer Unterschrift der Ärztin versehen. Das Dokument ist mit einem roten Strich in der oberen rechten Ecke gekennzeichnet. Auf einem weiteren vorgedruckten Dokument mit dem Briefkopf der Praxis von Dr. E. \_\_ ist die Einverständniserklärung der Patienten zur Impfung eingeholt worden (STA-act. 4.7 [= STA-act. 2.7]). Die durch die Praxis auszufüllende Patienten-Nummer ist darauf nicht eingetragen. Im Feld «Name/Vorname» ist handschriftlich der Name «A1. \_\_» (sic) geschrieben. Das gleich dahinter anzugebende Geburtsdatum fehlt. Das Dokument ist handschriftlich auf den 15. Oktober 2021 datiert und unterschrieben worden. Im unteren Teil der Seite sind erneut die beiden Impfdaten der Beschuldigten (1. Termin handschriftlich, 2. Termin mit Datumstempel), ein Stempel der Praxis bzw. der Ärztin sowie deren Unterschrift zu finden. Im ebenfalls vorgedruckten Formular der Praxis von Dr. E. \_\_ über die «Ärztliche Impferklärung» zur Impfung gegen SARS-CoV-2 (Hervorhebung im Original) ist die

durch die Praxis auszufüllende Patienten-Nummer erneut leer gelassen worden (STA-act. 4.8 [= STA-act. 2.8]). Handschriftlich ist als Name und Vorname erneut «A1.\_\_\_\_» (sic) vermerkt, während das Feld für das einzutragende Geburtsdatum nicht ausgefüllt wurde. Zur Entscheidung für das Impfteam, ob die Patientin oder der Patient wirksam und ohne besondere Gefährdung geimpft werden kann, waren Fragen mit Blick auf mögliche medizinische Komplikationen zu beantworten, wobei sämtliche Fragen mit «nein» angekreuzt wurden. Die abschliessende hausärztliche Beurteilung zur Empfehlung der Impfung wurde offengelassen. Darunter findet sich das Datum (wohl 25. Oktober 2021) sowie erneut ein Stempel von E.\_\_\_\_ sowie die Unterschrift der Ärztin.

Weiter existiert eine von Hand verfasste Liste von B.\_\_\_\_ (STA-act. 4.11 [= Datenträger der Stadtpolizei Stadt Zürich, Dokumente für STA Kantone], Ordner: 01 Infomaterial (zuerst lesen), Dokument: 03 Hüsliliste (handschriftlich).pdf [nachfolgend «Hüsliliste»]). Auf S. 12 des Dokuments findet sich der unterstrichene Name «C.\_\_\_\_» mit dem Vermerk «offen 650.–» sowie der Name «Kashtanjeva» darunter. Auf S. 19 der Liste (= STA-act. 4.17) ist der Name «C.\_\_\_\_» unterstrichen aufgeführt. Darunter finden sich mehrere Namen, unter anderem der Name «A1.\_\_\_\_» (sic) mit einem Vermerk «300.–» rechts daneben.

## **5.3**

### **5.3.1**

Zunächst bringt die Berufungsklägerin mit Blick auf die Aussagen von B.\_\_\_\_ zusammengefasst vor, diese belaste neben sich auch D.\_\_\_\_ und die Praxisinhaberin (amtl. Bel. 13 lit. d). Es seien den Akten keine Hinweise zu entnehmen, ob die genannten Personen verurteilt worden seien, mithin den Aussagen von B.\_\_\_\_ uneingeschränkt zu glauben sei, oder es nur darum gegangen sei, sich selbst in ein besseres Licht zu rücken und die anderen Personen in den Vordergrund zu stellen. Gerichtsnotorisch sei dann besondere Vorsicht bei Aussagen angezeigt, wenn die Person – wie hier – bereit sei zu kooperieren.

### **5.3.2**

Eine entsprechende Notorietät, welche gegen die Beweiskraft der Aussagen von sich kooperativ verhaltenden Personen spräche, ist dem Gericht nicht bekannt. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung hatte bereits die Vorinstanz die Aussagen von B.\_\_\_\_ als grösstenteils nachvollziehbar und plausibel gewürdigt und insbesondere hervorgehoben, dass diese darauf verzichtet habe, die Schuld auf andere zu schieben (vi-act. 2 E. 2.4.2). Tatsächlich belastete

sich B. \_\_\_ mit ihren Aussagen in hohem Masse selbst und es ist in den zahlreichen Aussagen nicht ersichtlich – und von der Beschuldigten auch nicht aufgezeigt worden –, inwiefern sie die Rollen der verschiedenen Personen in der betroffenen Praxis falsch dargestellt oder ihren Anteil am Geschehen heruntergespielt hätte. Wo sich B. \_\_\_ unsicher war, gab sie dies ausdrücklich so an, auch bezüglich des Handelns der von der Beschuldigten genannten übrigen Mitarbeiterinnen der Praxis (exemplarisch etwa EV B. \_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 18). Die Aussagen der Auskunftsperson sind grossmehrheitlich in sich stimmig und nachvollziehbar, genauso wie ihre Motivation, sich angesichts der bereits sichergestellten Beweise im gegen sie selbst geführten Strafverfahren kooperativ zu zeigen (vgl. Einvernahmeprotokoll Auskunftsperson vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 27 dep. 10). Die konsistente Darstellung der Abläufe in der Praxis wird von der Berufungsklägerin nicht in Zweifel gezogen und der pauschale Hinweis, es sei nicht bekannt, ob die betroffenen Personen tatsächlich verurteilt worden seien, ändert daran nichts. Es ist im Übrigen auch das Verfahren gegen B. \_\_\_ noch nicht rechtskräftig erledigt (vgl. Einvernahmeprotokoll Auskunftsperson vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 27 S. 2). Für die Würdigung der Aussagen von B. \_\_\_ ist dies denn auch nicht nötig. Eine Sistierung ist ebenfalls nicht beantragt worden, was von der anwaltlich vertretenen Beschuldigten zu erwarten gewesen wäre, sofern die Notwendigkeit eines Abwartens der entsprechenden Verfahren zu begründen gewesen wäre.

Mit der Vorinstanz kann auf die schlüssigen und glaubhaften Aussagen von B. \_\_\_ abgestellt werden. Damit steht vorderhand und ohne Bezug auf die Berufungsklägerin fest, dass im fraglichen Zeitraum in der H. \_\_\_ in Zürich Impfzertifikate gegen Bezahlung und ohne Impfung erhältlich waren, die Bezahlung bei B. \_\_\_ über Vermittlerinnen und Vermittler lief und C. \_\_\_ eine Vermittlerin von B. \_\_\_ war. Nach Erhalt der relevanten Informationen und Unterlagen hat B. \_\_\_ die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um die entsprechenden Personen im System «VacMe» zu registrieren und die erfassten, aber wahrheitswidrigen Daten an das BAG übermittelt, woraufhin der jeweiligen Person ein Covid-19-Impfzertifikat ausgestellt worden war.

## **5.4**

### **5.4.1**

Die Beschuldigte hält weiter dafür, dass B. \_\_\_ nie konkret über sie, die Berufungsklägerin, befragt worden sei (amtl. Bel. 13 lit. g). Sie habe einzig eine gewisse C. \_\_\_ als Patienten der Praxis und Vermittlerin bezeichnet. Der ganze Betrag von den Personen auf S. 12 und 17 (S. 19 gemäss Hüsliliste) sei noch offen, das seien eben die Fr. 650.–. Aufgrund der Hüsliliste seien es jedoch Fr. 2'150.–. Daraus ergebe sich, dass B. \_\_\_ aufgrund der Menge an Daten, die

ihr vorgehalten worden seien, überfordert gewesen sei, mithin keine wirklich verlässliche Information zur Sachverhaltserstellung habe liefern können.

#### 5.4.2

Gemäss S. 12 der Hüsliliste war der Betrag von Fr. 650.– für die von C.\_\_\_\_ vermittelte Person «Kashtanjeva» noch offen. Die Vorinstanz hatte bereits ausführlich dargelegt, weshalb die Fr. 650.– auf S. 12 der Hüsliliste, auf welcher der Name der Beschuldigten überhaupt nicht auftaucht, nichts mit ihr zu tun hat (vi-act. 2 E. 2.5.2 S. 14). Auf S. 19 der Hüsliliste waren unter dem unterstrichenen Namen von C.\_\_\_\_ ebenfalls noch fünf Personen (darunter die Beschuldigte [mit falschem Namen]) und jeweils ein Betrag von Fr. 300.– aufgeführt sowie ein weiterer Name (Marcel Zimmermann), neben dem der Betrag von Fr. 600.– geschrieben, ein Haken gesetzt und darunter der Hinweis «bezahlt» notiert war. Die Beträge waren sodann auf der rechten Seite der Aufstellung zusammengerechnet worden (5 x Fr. 300.– + Fr. 600.– = Fr. 2'100.–). B.\_\_\_\_ hatte ebenfalls ausgesagt, die notierten Beträge seien jene, die sie erhalten habe (EV B.\_\_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 75). Da beim letzten Betrag von Fr. 600.– ein Haken gesetzt und darunter «bezahlt» geschrieben war und dieser mit den obenstehenden Beträgen zusammengerechnet wurde, ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der von der Beschuldigten zu entrichtende Betrag von Fr. 300.– bezahlt worden war. Nicht bezahlt wurden gemäss Aussage von B.\_\_\_\_ die Impfungen im Dezember 2021 und Januar 2022 (vgl. EV B.\_\_\_\_ vom 7. April 2022 dep. 157 f.), was die Berufungsklägerin demnach nicht betrifft. Dass sich B.\_\_\_\_ anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 nicht mehr sicher war, ob der letzte Name (Marcel Zimmermann) ebenfalls zur Vermittlerin C.\_\_\_\_ gehörte (Einvernahmeprotokoll Auskunftsperson vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 27 dep. 48) oder die Fr. 300.– ein zusammengerechneter Betrag oder einer von C.\_\_\_\_ gewesen sei (dep. 49), vermag am Gesagten nichts zu ändern. So ist es nicht von Belang, ob Marcel Zimmermann zur Vermittlerin C.\_\_\_\_ gehörte oder nicht. Es geht darum, dass sein Betrag mit den obenstehenden Beträgen, darunter die Fr. 300.– für «A1.\_\_\_\_» zusammengerechnet wurde und ausdrücklich als bezahlt gekennzeichnet war. Dafür, dass die Fr. 300.– selbst ein zusammengerechneter Betrag gewesen sein könnten, gibt es keine Hinweise, selbst wenn die Auskunftsperson die Zahlen auf Vorhalt nicht auf den ersten Blick einzuordnen vermochte.

B.\_\_\_\_ hat mit Blick auf die Hüsliliste zudem wiederholt ausgesagt, dass die darauf unterstrichenen Personen Vermittler für Personen gewesen seien, die ein falsches Covid-19-Impfzertifikat käuflich erwerben wollten (EV B.\_\_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 57-62; EV B.\_\_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 73 f. und 78). C.\_\_\_\_ sei eine ihrer Vermittlerinnen gewesen (EV B.\_\_\_\_ vom 7. April

2022 dep. 123). Dies stellt auch die Berufungsklägerin nicht in Abrede. Es ist nicht einzusehen, inwiefern B. \_\_\_ nicht in der Lage gewesen wäre, die ihr bekannte Person und Vermittlerin C. \_\_\_ als solche zu erkennen, woran auch das Missverständnis betreffend offenem Betrag von Fr. 650.– (der nichts mit der Beschuldigten zu tun hat) nichts ändert. Entscheidend ist vorliegend sodann, dass unter dem Namen C. \_\_\_, der Vermittlerin für Abnehmer gefälschter Zertifikate, auf S. 19 der Hüsliliste der Name «A1. \_\_\_» steht, wobei – wie mehrfach gezeigt – B. \_\_\_ auf der Hüsliliste Personen festhielt, welche gefälschte Impfbzertifikate erworben hätten (EV B. \_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 57; EV B. \_\_\_ vom 29. April 2022 dep. 46; Einvernahmeprotokoll Auskunftsperson vom 16. Dezember 2025 dep. 46). Der Umstand, dass bei der Beschuldigten zwei Impfungen eingetragen sind und sie einen VacMe-Code erhalten habe, spreche dafür, dass sie ein gefälschtes Zertifikat erhalten habe (dep. 47), also ein solches bezahlt und ausgestellt wurde. Entgegen der von der Beschuldigten geäusserten Ansicht (amtl. Bel. 25 S. 4 a.E.) spricht bereits aufgrund der Hüsliliste und den Aussagen von B. \_\_\_ alles dafür, dass sie ein falsches Impfbzertifikat erworben hatte. Was B. \_\_\_ anderes mit der Hüsliliste hätte festhalten sollen, wie es die Beschuldigte andeutet, wird nicht erklärt und wäre auch nicht ansatzweise ersichtlich.

### 5.4.3

Die Beschuldigte macht mit Blick auf die Hüsliliste weiter geltend, diese sei kein Schuldbeweis, da die angestiftete B. \_\_\_ hätte bestätigen müssen, dass dies von ihr allein, richtig und fehlerfrei ausgefüllt worden sei, insbesondere mit Bezug auf sie – die Beschuldigte – selbst (amtl. Bel. 13 lit. n). Ausserdem existierten zwei Hüslilisten in den Akten.

In den Akten finden sich nicht mehrere Hüslilisten. Bei der von der Beschuldigten angesprochenen Beilage zur Einvernahme vom B. \_\_\_ vom 7. April 2022 (STA-act. 4.11 [= Datenträger der Stadtpolizei Stadt Zürich, Dokumente für STA Kantone], Ordner: 06 Nachtrag 4, Dokument 05 Beilagen zur EV B. \_\_\_ vom 07.04.2022.pdf) handelt es sich um einen – mit Leuchtstift bearbeiteten – Auszug aus der Hüsliliste, wobei bei anderer Gelegenheit bereits vorgehaltene Seiten daraus bei dieser Einvernahme fehlen (vgl. EV B. \_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 75 f., Hüsliliste S. 13 f.). B. \_\_\_ ausserdem hat mehrfach, konstant und inhaltlich stimmig ausgesagt, dass es sich bei der Hüsliliste um ihre eigenen Notizen über die Personen handelte, die in der Regel über Vermittler, hier C. \_\_\_, von ihr ein gefälschtes Covid-19-Impfbzertifikat käuflich erwerben (vgl. EV B. \_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 57-62, 109; EV B. \_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 73-75, 78; EV B. \_\_\_ vom 7. April 2022 dep. 123; EV B. \_\_\_ vom 29. April 2022 dep. 46; Einvernahmeprotokoll Auskunftsperson vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 27 dep. 45 ff.). Welche

weitergehende Bestätigung die Beschuldigte für notwendig hält oder inwiefern Zweifel an der Richtigkeit dieser Darstellung von B.\_\_\_\_ – welche sie selbst stark belastet – oder ihrer Einträge gerechtfertigt wären, wird nicht erklärt und ist nicht erkennbar. Insoweit der Name der Beschuldigten auf der Hüsliliste falsch als «A1.\_\_\_\_» geschrieben steht, ist das Nachfolgende zu beachten.

## **5.5**

### **5.5.1**

Die Vorinstanz wertete es nämlich zusammengefasst als auffällig, dass auf den verschiedenen Formularen der Praxis der Nachname der Beschuldigten jeweils falsch als «A1.\_\_\_\_» geschrieben worden sei (vi-act. 2 E. 2.5.2). Der Umstand spreche dagegen, dass die Berufungsklägerin die Formulare eigenhändig ausgefüllt oder unterzeichnet habe, wäre ihr der Fehler in ihrem Namen doch zweifellos aufgefallen bzw. hätte diesen korrigieren lassen. Dies umso mehr, als ein gültiges Zertifikat mit ihren Personalien übereinstimmen musste.

### **5.5.2**

Die Berufungsklägerin hält dem im Wesentlichen entgegen, Tatsache sei, dass der Familienname auf den massgeblichen Impfdokumenten korrekt gewesen sei und es somit ohne Weiteres möglich sei, dass ihr dies bei der Erstellung des Formulars angesichts der Massenabfertigung nicht aufgefallen sei und auch nicht habe auffallen müssen (amtl. Bel. 13 lit. h und BK-Bel. 1).

### **5.5.3**

Zunächst ist unklar, was die Beschuldigte aus den letztlich korrekten Namen in den erst im Berufungsverfahren aufgelegten Impfausweisen für das Mass an Aufmerksamkeit ableiten will, welches die Vorinstanz beim eigenhändigen Ausfüllen bzw. Unterzeichnen der erwähnten Dokumente voraussetzte. Damit ist nämlich nicht erklärt, weshalb es der Berufungsklägerin nicht auffiel, dass ihr eigener Name sowohl auf der von ihr unterzeichneten Einverständniserklärung als auch der von ihr auszufüllenden ärztlichen Impferklärung (STA-act. 2.7 f.) falsch geschrieben war oder ihr Geburtsdatum jeweils gänzlich fehlte. Entsprechend lautete auch der Impfnachweis auf den falschen Namen (STA-act. 2.6). Mit der Vorinstanz ist weiterhin festzuhalten, dass dies gegen ein eigenhändiges Ausfüllen oder Unterzeichnen der genannten Dokumente spricht, selbst wenn die Beschuldigte wenig glaubhaft behauptete, sie habe die Dokumente

überhaupt nicht angeschaut und einfach unterzeichnet (vi-act. 2 E. 2.6.4; Einvernahmeprotokoll vom 11. Oktober 2024, vi-act. 4 dep. 36-39). Selbst wenn entsprechende Dokumente regelmässig nicht bis ins letzte Detail studiert werden, die Überprüfung des eigenen Namens (und im Übrigen auch des Geburtsdatums) wäre auf jeden Fall zu erwarten.

Eine geltend gemachte «Massenabfertigung» fand darüber hinaus einzig für gefälschte Impfbzertifikate statt (vgl. EV B. \_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 48; EV B. \_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 45; Einvernahmeprotokoll Auskunftsperson vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 27 dep. 28 und 34), während im Zeitpunkt der angeblichen Impftermine der Beschuldigten mit Ausnahme vereinzelter älteren Personen praktisch niemand mehr tatsächlich geimpft worden war (EV B. \_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 27 und 94; EV B. \_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 12; EV B. \_\_\_ vom 29. April 2022 dep. 69; Einvernahmeprotokoll Auskunftsperson vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 27 dep. 28, 43 f., 53 und 63). Selbst wenn die Praxis in ihrer regulären Tätigkeit noch stark ausgelastet gewesen sein sollte, ist nicht einzusehen, wie ein allfälliger Zeitdruck auf die Praxismitarbeiterinnen dazu beigetragen haben sollte, dass es der Beschuldigten nicht länger auffiel, dass ihr Name mehrfach falsch geschrieben worden war und ihr Geburtsdatum fehlte. Dass auf Erhalt des Impfnachweises doch noch interveniert wurde, um einen korrekten Impfausweis zu erhalten, ist durchaus vorstellbar, spricht aber nicht gegen die durch die Vorinstanz gezogenen Schlüsse, dass die Beschuldigte die Dokumente mit falschem Namen nicht eigenhändig ausgefüllt bzw. unterzeichnet hat.

Kommt hinzu, dass der Name der Beschuldigten auf der Einverständniserklärung, der ärztlichen Impferklärung und dem Impfnachweis auf die gleiche Art falsch geschrieben ist, wie auf der Hüsiliste von B. \_\_\_ unter dem Namen der Vermittlerin C. \_\_\_. Da auf dem Impfnachweis der falsche Name um das korrekte Geburtsdatum, die damalige Adresse und die Krankenversicherung der Beschuldigten ergänzt wurde, ist eine Verwechslung jedoch ausgeschlossen. Dass der auf die gleiche Weise falsch geschriebene Name der Beschuldigten auf der Liste auftaucht, welche die Abnehmer eines gefälschten Covid-Zertifikats aufführt, wie er auch auf den Dokumenten der Praxis (inkl. rot markiertem Impfnachweis) erscheint, spricht ohne Weiteres dafür, dass die Beschwerdeführerin nicht tatsächlich geimpft wurde und das Zertifikat über die Vermittlerin C. \_\_\_ käuflich von B. \_\_\_ erwarb.

#### **5.5.4**

Anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 gab die Beschuldigte sinngemäss weiter an, die Auskunftsperson habe ausgeführt, dass auf STA-act. 2.7 (Einverständniserklärung) nichts von ihr stamme (amtl. Bel. 25 S. 3). Insofern sei fraglich, wie das

Dokument zu den gefälschten Impfbzertifikaten gekommen sei. Sie – die Beschuldigte – habe gesagt, das sei ihre Unterschrift, was bedeute, dass sie vor Ort in der Praxis gewesen sei. Ausserdem sei der Name nicht einfach zu lesen. Gestützt darauf könne ihr kein Vorwurf gemacht werden, dass man den Namen falsch geschrieben habe und das nur der Fall sein könne, wenn das nicht durch sie selbst in der Praxis gemacht worden sei.

### **5.5.5**

Gemäss den Akten gab B.\_\_\_\_ an, sie habe viele Blätter oder Kopien für Covid-Impfungen gehabt, weil sie zuständig für diese Impfung gewesen sei (EV B.\_\_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 48). Sie sei zuständig gewesen, damit alle Blätter vollständig ausgefüllt würden, Datum, LOT-Nr., Personalien etc. Auf die Frage, wie unterschieden werden könne, wer welche Formulare ausgefüllt habe, führte sie aus, die auf der sichergestellten Hüsliliste seien alles ihre Patienten gewesen (dep. 109). Anlässlich der Einvernahme an der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 gab B.\_\_\_\_ auf Vorhalt von STA-act. 2.7 an, die untersten beiden Unterschriften stammten von der Ärztin, die obere Unterschrift sei nicht von ihr oder einer damaligen Arbeitskollegin (amtl. Bel. 27 dep. 19). Das untere Datum vom 2021 könne sie nicht entziffern. Das sei nicht ihre Schrift. Das andere sei mit dem Stempel gemacht worden. Sie wisse nicht, wer den Namen geschrieben habe und das Geburtsdatum fehle (dep. 21 f.). Diese Formulare, die Einverständniserklärungen, habe der Patient selbst ausgefüllt (dep. 25). Angesprochen auf ihre früheren Aussagen, wonach sie diese Erklärungen jeweils selbst ausgefüllt habe, gab B.\_\_\_\_ an, das seien nur die Daten der ersten und zweiten Impfung gewesen, die sie ausfüllen mussten (dep. 26). Auf Nachfrage, dass in ihrer eigenen Strafuntersuchung Thema gewesen sei, dass nicht die Patienten die Einverständniserklärung ausgefüllt hätten, da diese nicht vor Ort gewesen seien, sondern sie selbst, sagte B.\_\_\_\_ weiter, das Datum der ersten und zweiten Impfung habe sie gemacht (dep. 27). Aber der Patient habe seinen Namen selbst ausfüllen müssen und auch seine Unterschrift. Wer das nicht geschafft habe, habe eine Etikette bekommen. Da sei auch keine Unterschrift gefälscht worden.

### **5.5.6**

Es trifft damit zu, dass B.\_\_\_\_ zuletzt abtritt, die Einverständniserklärung der Beschuldigten ausgefüllt zu haben. An ihrer neuen Darstellung bestehen gewisse Zweifel mit Blick auf denselben Fehler im Namen der Beschuldigten auf der Hüsliliste sowie die praktisch identische Schreibweise des Datums (15.10.21) auf der Einverständniserklärung (STA-act. 2.7 und 4.7) sowie dem Impfnachweis (STA-act. 2.7 und 4.6), auf welchem B.\_\_\_\_ das Datum als eigene

Schrift erkannte (amtl. Bel. 27 dep. 39). Allerdings gab sie auch bereits früher an, die Patienten hätten ein von der Ärztin gestempeltes und unterschriebenes Formular ausfüllen müssen (EV B.\_\_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 102). Es ist jedoch weiterhin nicht anzunehmen und – trotz der etwas irritierenden Formulierung anlässlich der Stellungnahme zum Beweisergebnis – wohl auch nicht geltend gemacht worden, die Beschuldigte habe selbst ihren Namen mehrmals falsch geschrieben und ihr Geburtsdatum vergessen. Die Berufungsklägerin hielt denn auch dafür, das Formular sei von jemand anderem ausgefüllt worden (Einvernahmeprotokoll vom 11. Oktober 2024, vi-act. 4 dep. 38).

Letztlich ist es vorliegend nicht entscheidend, wer das Formular für die Beschuldigte ausgefüllt hat. Bereits aufgrund des Umstands, dass der Name auf dem Impfnachweis (dort mit korrektem Geburtsdatum, damaliger Adresse und Krankenversicherung der Beschuldigten), der Einverständniserklärung und der ärztlichen Impferklärung (STA-act. 2.6 ff.) identisch falsch geschrieben steht, wie auf S. 19 der Hüsiliste von B.\_\_\_\_, auf welcher Käufer gefälschter Impfzertifikate aufgeführt sind, machen klar, weshalb die fraglichen Dokumente zu den gefälschten Impfzertifikaten gehörig betrachtet werden müssen. Unabhängig vom Aussteller der Einverständniserklärung spricht der jeweils falsch geschriebene Name und das fehlende Geburtsdatum darüber hinaus dagegen, dass die Berufungsklägerin gemäss ihrer eigenen Darstellung die Unterlagen vor Ort eigenhändig unterzeichnet hatte (zur angeblich immer ändernden Unterschrift vgl. nachfolgende E. 5.7), ihr der mehrfach falsch geschriebene Name jedoch nicht aufgefallen sei.

## **5.6**

### **5.6.1**

Die Vorinstanz erwog ausserdem zusammengefasst, analog zu vielen weiteren falschen Impfungen hätten sich bloss Kopien der Identitätskarte sowie der Krankenversicherungskarte der Beschuldigten bei den Akten der Arztpraxis befunden (vi-act. 2 E. 2.5.2 S. 14 f.). Es handle sich dabei um ausgedruckte Fotografien dieser Karten, weshalb ausgeschlossen werden könne, dass die Karten in der Praxis mittels eines Kopiergeräts kopiert worden seien. Es spreche eher dafür, dass die Dokumente elektronisch in die Praxis gesandt worden seien, was zu dem von B.\_\_\_\_ dargestellten Vorgehen bei nicht effektiv vorgenommenen Impfungen passe. Dass sich die Dokumente in der gegebenen Form bei den Akten der Arztpraxis befunden hätten, sei ein weiteres Indiz dafür, dass die Beschuldigte tatsächlich keine Impfung habe vornehmen lassen.

### 5.6.2

Die Beschuldigte kritisiert die vorinstanzliche Erwägung als aktenwidrig und bringt im Wesentlichen vor, B.\_\_\_\_ habe zwar gesagt, dass die Dokumente, die sie über E-Mail oder Telegram erhalten habe, alle von nicht geimpften Personen seien (amtl. Bel. 13 lit. i). B.\_\_\_\_ habe ebenfalls angegeben, dass sie per E-Mail in den Besitz dieser Dokumente gekommen sei, oder Personen diese in die Praxis gebracht hätten. Es seien aber auch über den Gruppenchat der Praxis korrekte Dinge verschickt worden. Aus den Akten sei nicht ersichtlich, woher ihre Krankenkassenkarte und die ID stammten, ob aus dem Gruppenchat der Praxis oder der E-Mail bzw. Telegram von B.\_\_\_\_. Hinzu komme, dass der Rapport der Zürcher Polizei nicht von Fotos, sondern von Kopien spreche. Es könne daher nicht erstellt gelten, sie sei nicht in der Praxis gewesen, zumal auch B.\_\_\_\_ ausgeführt habe, Personen hätten diese Dokumente in die Praxis gebracht. Anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 führte die Beschuldigte sodann sinngemäss aus, sie sei anlässlich der telefonischen Terminvereinbarung aufgefordert worden, die Identitätskarte vorweg zuzuschicken (Einvernahmeprotokoll Partei vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 28 dep. 19).

### 5.6.3

Unbesehen der Formulierung im Beilagenverzeichnis der Stadtpolizei Stadt Zürich (vgl. STA-act. 2.4) ist aus den Akten ohne Weiteres ersichtlich, dass es sich bei den Kopien der Identitäts- und Krankenkassenkarte der Beschuldigten um einen Ausdruck von Fotografien der entsprechenden Karten handelt (STA-act. 2.9 f. [= STA-act. 4.9 f.]). Tatsächlich gab B.\_\_\_\_ an, solche Angaben (Bilder von Krankenkassenkarten oder der Identitätskarte/des Passes) seien manchmal auch über den Gruppenchat der Praxis gekommen, die für korrekte Dinge gewesen seien (EV B.\_\_\_\_ vom 29. April 2022 dep. 39; bestätigend auch die Ärztin Dr. E.\_\_\_\_ in STA-act. 4.11 [= Datenträger der Stadtpolizei Stadt Zürich, Dokumente für STA Kantone], Ordner: 06 Nachtrag 4, Dokument: EV Besch E.\_\_\_\_ vom 12.05.2022.pdf [nachfolgend «EV E.\_\_\_\_ vom 12. Mai 2022»] dep. 24 f.). Das sei vor allem von Dr. E.\_\_\_\_ verschickt worden, was ja auch nicht so ganz korrekt sei. Auf die Frage, ob ihr die Ärztin im Praxis-Chat Krankenkassenkarten oder so zugestellt habe, antwortete B.\_\_\_\_, sie – die Ärztin – habe einfach in den Gruppenchat Dinge von Patienten geschickt (EV B.\_\_\_\_ vom 29. April 2022 dep. 42). Zur Organisation des Impftermins durch die Beschuldigte erwähnte diese zunächst bloss einen Anruf (Einvernahmeprotokoll vom 11. Oktober 2024, vi-act. 4 dep. 29), später auch eine Aufforderung, eine Kopie der Identitätskarte zuzuschicken (Einvernahmeprotokoll Partei vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 28 dep. 19; zum Aussageverhalten der Beschuldigten vgl. nachfolgende E. 5.8.4).

Aufgrund der Akten und dieser Aussagen gibt es – zumindest theoretisch – somit verschiedene Möglichkeiten, wie die gedruckten Fotografien der Identitäts- und Krankenkassenkarte der Beschuldigten in die Akten der Praxis gekommen sein können. Vorweg ist daran zu erinnern, dass gemäss B. \_\_\_ die über ihre E-Mail oder ihren Telegram-Kanal erhaltenen Dokumente von nicht geimpften Personen stammten (vgl. EV B. \_\_\_ vom 29. April 2022 dep. 38). Der gemäss Auskunftsperson «korrekte» Eingang in die Unterlagen der Praxis stellt der Versand der Dokumente durch Dr. E. \_\_\_ im Gruppenchat der Praxis dar. Entsprechend hätte die Berufungsklägerin die genannten Fotografien zuerst an die Ärztin selbst schicken müssen. Die Beschuldigte kannte den Namen von Dr. E. \_\_\_ allerdings nicht, da sie nie bei ihr gewesen sei (sinngemäss wohl: nie mit ihr Kontakt gehabt habe, Einvernahmeprotokoll vom 11. Oktober 2024, vi-act. 4 dep. 24). Die Beschuldigte ging zudem offenbar davon aus, B. \_\_\_ sei die Ärztin der Praxis (Einvernahme vom 22. Mai 2024, STA-act. 5.6 dep. 10). Eine Sendung der Identitätskarte an diese deutet jedoch, wie erwähnt, auf ein gefälschtes Covid-19-Zertifikat hin. Ein direkter Versand an Dr. E. \_\_\_ persönlich, welche die Beschuldigte aber nicht kannte, erscheint daher unwahrscheinlich, wenn nicht geradezu abwegig, insbesondere als Prozedere für den Erhalt der regulären Covid-19-Impfung.

Das Gleiche gilt für das von der Beschuldigten in der Beschwerdeschrift noch angetönte (zuletzt aber offenbar verworfene) Szenario, wonach sie die Dokumente persönlich in die Praxis gebracht hätte (vgl. amtl. Bel. 13 lit. i). Es leuchtet nicht ein, weshalb beim persönlichen Besuch der Praxis zum Erhalt der Impfung ausgedruckte Fotografien anstelle der Karten selbst vorbeigebracht worden sein sollten. Ausserdem seien Ausweiskopien auch bei falschen Impfungen teilweise persönlich in die Praxis gebracht worden (vgl. EV B. \_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 103-110; Einvernahmeprotokoll Auskunftsperson vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 27 dep. 34 f.). Ohnehin ist es gemäss B. \_\_\_ nicht denkbar, dass solche Kopien von fotografierten Identitäts- und Krankenkassenkarten von Personen, die effektiv eine Impfung erhielten, vorhanden waren; von tatsächlichen Patienten sei keine ID verlangt worden (vgl. dep. 33 und 36 f.). Die Identitätskarte wurde zur Prüfung benötigt, damit die Namen mit der Krankenkassenkarte übereinstimme (dep. 38). Entgegen der von der Beschuldigten in der Verhandlung geäusserten Ansicht (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 16. Dezember 2025 S. 4) war es jedenfalls bei der hier massgebenden Praxis nicht üblich, die Identitätskarte zum Arztbesuch mitzubringen. Von «richtigen» Patienten wurde denn auch keine solche verlangt. Selbst wenn also die Berufungsklägerin die Fotografien tatsächlich vorweg der Ärztin gesandt oder ausgedruckt und persönlich vorbeigebracht hätte (vgl. dazu aber E. 5.8.3 nachfolgend), spricht dies demnach noch nicht dafür, sie sei tatsächlich geimpft worden. An den vorgängig abgehandelten

Punkten (falscher Name sowie fehlendes Geburtsdatum auf den Dokumenten zur Impfung; Aufführung mit [identischem] falschem Namen bei der Vermittlerin von Kaufinteressenten C.\_\_) werden ausserdem selbst dann keine Zweifel geweckt, wenn unklar bleibt, wie die Fotografien in die Unterlagen der Praxis gekommen sind. Hinzu kommen sodann die nachfolgenden Punkte.

## **5.7**

### **5.7.1**

Mit Blick auf die Aussagen der Berufungsklägerin hielt die Vorinstanz sinngemäss fest, es sei wenig glaubhaft, wenn die Beschuldigte angebe, sie wechsele immer ihre Unterschrift, um damit die eklatanten Unterschiede ihrer Signatur auf der Einverständniserklärung und dem Gesuch um amtliche Verteidigung zu erklären (vi-act. 2 E. 2.6.4; Einvernahmeprotokoll vom 11. Oktober 20204, vi-act. 4 dep. 36 f.).

### **5.7.2**

Die Beschuldigte verweist diesbezüglich erneut darauf, dass die Impfausweise auf den korrekten Namen ausgestellt seien (amtl. Bel. 13 lit. j). Ausserdem sei es nachvollziehbar, dass eine Unterschrift auf einem einfachen Formular nicht deckungsgleich mit einem Gesuch um amtliche Verteidigung sein müsse, sei das eine doch lediglich eine kurze Sache bei einer Massenabfertigung und das andere eine wohlüberlegte Schrift, wichtig und in «Schönschrift» (Hervorhebung im Original). Es sei nicht an der Vorinstanz gewesen, einen beweisrelevanten Unterschriftenvergleich anzustellen, vielmehr wäre diesfalls ein Schriftgutachten angezeigt. Schliesslich lägen zwischen der Unterschrift auf dem Formular und dem Gesuch um amtliche Verteidigung drei Jahre, wobei es gerichtsnotorisch sei, dass Unterschriften sich mit der Zeit veränderten und sich völlig neu oder anders gestalteten.

### **5.7.3**

Den Ausführungen der Berufungsklägerin kann nicht gefolgt werden. Gerichtsnotorisch ist gerade umgekehrt, dass Unterschriften – in ihrer Funktion als verlässliche Bestätigung der Identität der unterzeichnenden Person – sich nicht immer verändern und völlig neu oder anders gestalten. Eine Anpassung findet regelmässig einzig in Ausnahmefällen statt, etwa bei der Änderung des Namens. Die Unterschrift hängt auch nicht davon ab, welche Art von Dokument damit unterzeichnet wird. Dass die Beschuldigte ihre Unterschrift immer ändere bzw. wechsele,

wie sie es vor der Vorinstanz aussagte, kann aufgrund der Akten ebenfalls nicht bestätigt werden. Vielmehr unterzeichnete sie grossmehrheitlich mit lesbar ausgeschriebenem Vor- und Nachnamen (vgl. Berufungserklärungen vom 16. Oktober, vi-act. 3, STA-act. 1.4, 3.17, 4.40, 5.10). Zwar ist in den Akten tatsächlich auch eine leicht andere Unterschrift verwendet worden (vgl. STA-act. 1.10, 5.3, amtl. Bel. 1 und 6), es handelt sich dabei jedoch immer noch um den ausgeschriebenen Vor- und Nachnamen der Beschuldigten. Auch die jeweils bei den Empfangsbestätigungen verwendeten Kürzel (vgl. vi-act. 1; STA-act. 1.3, 4.28) sind nicht annähernd mit der angeblichen Unterschrift auf der Einverständniserklärung vom 15. Oktober 2021 vergleichbar (STA-act. 2.7). Zur Behauptung, die Unterschrift habe sich seit 2021 verändert, ist auf die in den Akten befindliche Identitätskarte zu verweisen (STA-act. 4.9), worauf ebenfalls erkennbar mit ausgeschriebenem Vor- und Nachnamen unterschrieben wurde. Auch wenn das Ausstellungsdatum der Karte unbekannt ist, verfügte die Beschuldigte im Jahr 2021 über ein gültige Identitätskarte mit einer Unterschrift, wie sie in den Akten wiederzufinden ist, jedenfalls aber keine mit der Signatur auf der Einverständniserklärung, angeblich vom Oktober 2021, Vergleichbare. Weshalb bei dem augenfälligen Unterschied ein Schriftgutachten nötig gewesen sein soll, wird nicht erläutert und ist auch nicht einzusehen. Dasselbe gilt für den angeführten Umstand, dass auf den nachträglich aufgelegten Impfausweisen entgegen den in den Unterlagen der Arztpraxis befindlichen Dokumenten (STA-act. 2.6-2.8) der Name der Beschuldigte korrekt geschrieben steht. Es ist nicht erkennbar, welchen Zusammenhang dies zur Signatur der Berufungsklägerin haben soll.

Wenn die Vorinstanz die Aussagen der Berufungsklägerin unter anderem mit Verweis auf diese Behauptungen einer immer ändernden Unterschrift als nicht glaubhaft einstuft, ist dies nicht zu beanstanden. Die hier vorgebrachten (Schutz-)Behauptungen legen keine andere Würdigung nahe.

## **5.8**

### **5.8.1**

Die Vorinstanz führte im Zusammenhang mit den Aussagen der Beschuldigten im Wesentlichen aus, sie habe über alle Befragungen hinweg nur sehr spärliche Angaben getätigt, konkrete Fragen ausweichend oder gar nicht beantwortet und erst nach Einsicht in die Akten vereinzelte, der Aktenlage angepasste konkretere Aussagen gemacht (vi-act. 2 E. 2.6.4). Fragen seien nur auf Vorhalt präzisiert worden, freie Antworten auf Fragen fielen stets sehr kurz aus. Realkennzeichen und innere Vorgänge liessen sich in ihren Aussagen kaum finden, was eher gegen den Wahrheitsgehalt ihrer Darstellung spreche. Dabei gelte es sich vor Augen zu

führen, dass es bei der Covid-19-Pandemie und den gross angelegten Impfungen der Bevölkerung um erstmals erlebte Vorgänge gehandelt habe. Es sei schlicht unglaublich, dass die Beschuldigte über keine konkreten Erinnerungen im Zusammenhang mit ihren Impfterminen verfügen solle. Weder habe sie Belege für ihre Anwesenheit vorlegen können, noch habe sie sich an den Weg zur Arztpraxis oder das Aussehen des Gebäudes zu erinnern vermocht. In diesem Zusammenhang legte Vorinstanz der Beschuldigten anlässlich der Strafverhandlung vier Bilder von Häusern mit Arztpraxen in Zürich vor, worunter sich auch ein Bild der Arztpraxis von Dr. E. \_\_ befand (Einvernahmeprotokoll vom 11. Oktober 2024, vi-act. 4 dep. 47). Die Berufungsklägerin vermochte nicht zu sagen, welche Aufnahme die hier relevante Arztpraxis abbildete, die Bilder sähen alle gleich aus.

### **5.8.2**

Die Berufungsklägerin führt dagegen sinngemäss aus, sie habe sich in einer fremden Stadt befunden (amtl. Bel. 13 lit. k). Deshalb sei es nachvollziehbar, dass sie sich weder an den Weg noch an das Gebäude zu erinnern vermöge, zumal sie mit C. \_\_ dahin gefahren sei. Die ihr von der Vorinstanz vorgelegten Fotos der Praxis von Dr. E. \_\_ stammten aus Google Street View, aufgenommen im September 2024, also lange nach dem Besuch in der Praxis und seien deshalb nicht beweisrelevant. Sie habe überdies auf der Autofahrt zur Ärztin nicht gewusst, dass sie Beweise für ihren Aufenthalt behalten müsse. Niemand sammle Quittungen über Parktickets oder Ähnliches, schon gar nicht über mehrere Jahre. Hier sei die Unschuldsvermutung verletzt bzw. in Umkehr gebracht worden. Es seien zwei kurze Impftermine gewesen, was nicht bedeute, dass diese unweigerlich im Gedächtnis eingeebnet geblieben seien, auch wenn die ganze Bevölkerung davon betroffen gewesen sei.

### **5.8.3**

Die besondere Eindrücklichkeit der gesamten Situation rund um die Pandemie kann nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden. Dabei dominierten neben den Betriebsschliessungen, Hilfskrediten und Abstands- und Hygienevorschriften vor allem anderen die Impfungen sowie das damit verbundene Zertifikat die öffentliche Debatte zu dieser Zeit. Auch wenn eine gewöhnliche Impfung an sich in der Regel wenig eindrücklich verläuft, kann vor dem Hintergrund des teilweise hitzig geführten Diskurses und der Tragweite dieser Impfung, etwa mit Blick auf die damit wieder erlangten Freiheiten, nicht von zwei einfachen, kurzen Impfterminen gesprochen werden. Im Impfausweis der Beschuldigten sind sodann keine anderen Impfungen eingetragen (BK-Bel. 1). Ob die Beschuldigte zuvor wirklich noch nie geimpft worden war, ihren

Impfausweis bei der angeblichen Impfung nicht dabei hatte oder dies vielmehr als weiteren Hinweis auf ein gekauftes Impfzertifikat gewertet werden muss (vgl. EV B. \_\_ vom 4. März 2022 dep. 56 ff.), lässt sich aufgrund der Unterlagen nicht beantworten. Es findet sich jedoch kein Hinweis dafür, die Berufungsklägerin habe bereits derart zahlreiche Impftermine wahrgenommen, dass es nachvollziehbar wäre, wenn ihr – einmal abgesehen von den überaus speziellen Rahmenbedingungen – die beiden Impfungen gänzlich entfallen wären.

Zwar mag es zutreffen, dass fehlende Quittungen von Parktickets oder die Unfähigkeit, den Weg zur Praxis zu beschreiben, für sich allein und mehrere Jahre später kaum aussagekräftig sind. Hingegen wäre aufgrund des Vorgesagten zu erwarten, dass zumindest irgendeine Erinnerung an das gesamte Prozedere haften geblieben ist, reiste die Berufungsklägerin doch angeblich hierfür zwei Mal bis nach Zürich. Weder zum Weg, zur Arztpraxis, deren Räumlichkeiten, den anwesenden Personen – Praxispersonal oder anderen Patienten – oder den Vorgängen bei der Impfung konnte die Beschuldigte mehr als allgemeine Aussagen treffen, etwa dass das Wartezimmer über Stühle und ein Tischchen verfügt habe (vgl. Einvernahmeprotokoll vom 11. Oktober 2024 dep. 24-47). Mit der Vorinstanz muss es als äusserst auffällig gewertet werden, dass bei keiner Gelegenheit und auf mehrmalige Nachfragen irgendeine Form von Realkennzeichen, inneren Vorgängen oder auch nur mehr als unspezifisch gehaltene, geradezu generische Antworten abgegeben wurden.

Den im September 2024 – knapp drei Jahren nach dem angeblichen Besuch der Berufungsklägerin in der Arztpraxis – aufgenommenen Bildern, welche die Vorinstanz anlässlich ihrer Befragung vorlegte, kann zudem nicht ohne Weiteres jegliche Beweisrelevanz abgesprochen werden. Auf den öffentlich einsehbaren Aufnahmen der Arztpraxis von Dr. E. \_\_ des Dienstes Street View von Google ist nicht ersichtlich, dass es sich bei dem Gebäude um einen weniger als drei Jahre alten Neubau handelte. Anderweitige Renovationen oder Änderungen der Fassade oder anderen Gebäudeteilen sind theoretischer Natur und grundsätzlich immer möglich, wofür sich vorliegend aber ebenfalls keine Anhaltspunkte finden. Solche sind auch nicht vorgebracht worden. Eine Umkehr der Unschuldsvermutung nahm die Vorinstanz mit Blick auf all diese genannten Umstände nicht vor. Vielmehr hat sie unter Berücksichtigung derselben eine nachvollziehbar begründete Gesamtwürdigung der Aussagen der Berufungsklägerin vorgenommen, wobei auch das Nachfolgende zu beachten ist.

#### 5.8.4

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die Berufungsklägerin sich in all ihren Aussagen auf knappe Bestreitungen oder zurückhaltende Angaben beschränkte, sofern sie sich zur Sache äusserte (vgl. STA-act. 5.1 ff.; vgl. auch vi-act. 2 E. 2.6.1-2.6.3 und Einvernahmeprotokoll Partei vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 28 dep. 16 ff.). Auch nach der Einsicht in die Akten am 13. Dezember 2023 (STA-act. 4.30) finden sich in der Einvernahme vom 22. Mai 2024 kaum mehr als pauschale Abstreitungen zu bestimmten Vorwürfen und bei Gelegenheiten zur freien Äusserung grossmehrheitlich einzig Aussagen, es nicht zu wissen oder nicht sagen zu können (STA-act. 5.4 ff.). Nur zur früher gestellten Frage nach dem Injektionsort (Einvernahme vom 19. Juli 2023, STA-act. 5.2 dep. 5) äusserte sie sich plötzlich frei und ungefragt (Einvernahme vom 22. Mai 2024, STA-act. 5.6 dep. 6). Wie bereits dargelegt, finden sich keine Antworten mit Realkennzeichen oder ähnlichen Aussagemerkmalen, die für den Wahrheitsgehalt derselben sprechen könnten. Vielmehr bleibt die Beschuldigte durchgehend vage und unbestimmt. Auch auf Vorhalt, etwa der Impfdokumente mit falschem Namen, der unterschiedlichen Signatur oder der Hüsiliste, konnte sie keine präziseren oder differenzierten Antworten geben. Entsprechend ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die Bestreitungen zwar grösstenteils konstant ausfielen, die pauschalen, kurz gehaltenen Abstreitungen aber in der Regel kaum Spielraum für Widersprüche zulassen. Trotzdem äusserte sich die Beschuldigte teilweise unbeständig, etwa bei der Frage, mit wem sie zu den Impfterminen ging: Mehrmals hielt sie dafür, mit der Familie ihres Freundes bei der Praxis in Zürich gewesen zu sein (Einvernahme vom 22. Mai 2024, STA-act. 5.6 dep. 7 und 22; Einvernahmeprotokoll vom 11. Oktober 2024, vi-act. 4 dep. 22, 26). Angesprochen auf die Rolle von C. \_\_\_ bzw. die Hüsiliste sagte die Beschuldigte plötzlich aus, nur von dieser zur Impfung (bzw. nur zur Praxis) begleitet worden zu sein (Einvernahmeprotokoll vom 11. Oktober 2024, STA-act. 4 dep. 54-57). Wieso anzunehmen ist, gerade diese Umstände rund um die Impftermine seien ihr im Gedächtnis geblieben, wurde bereits ausführlich dargelegt (vgl. E. 5.8.3 hiervor).

Die Vorinstanz sowie die Staatsanwaltschaft betonten sodann mit Verweis auf die erwähnte nachträgliche Äusserung zum Injektionsort das der Aktenlage angepasste Aussageverhalten der Beschuldigten (vi-act. 2 E. 2.6.4; Verhandlungsprotokoll vom 16. Dezember 2025 S. 6 f.). Entsprechendes lässt sich auch andernorts bestätigen: Die Frage nach der Art der Kontaktaufnahme mit der Arztpraxis von Dr. E. \_\_\_ wollte die Beschuldigte vor Einsicht in die Akten nicht beantworten (Einvernahme vom 19. Juli 2023 STA-act. 5.2 dep. 10). Erst danach konnte sie auf Nachfrage Auskunft geben, dass sie die Termine telefonisch vereinbart hatte (Einvernahmeprotokoll vom 11. Oktober 2024, vi-act. 4 dep. 29). Auf die Frage nach der Übermittlung

von Krankenversicherungs- und Identitätskarte gab die Beschuldigte am 22. Mai 2024 noch an, diesbezüglich unsicher zu sein, sie glaube es sei für die Anmeldung gewesen (STA-act. 5.9 f. dep. 49-51). Ob sie von der Arztpraxis aufgefordert worden sei, die Kopien zu übermitteln, wusste sie damals nicht mehr (dep. 52). Vor der Vorinstanz gab sie an, dass sie die Identitätskarte geschickt habe, sei normal, das habe man auch für Covid-Tests machen müssen (Einvernahmeprotokoll vom 11. Oktober 2024, vi-act. 4 dep. 22). Anlässlich der Einvernahme an der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 konnte sie jedoch angeben, ihr sei auf jeden Fall beim Anruf zur Terminvereinbarung gesagt worden, diese Kopien vorgängig zuzuschicken, da sie (in der Praxis) im Stress seien (amtl. Bel. 28 dep. 19). Vorweg leuchtet nicht ein, weshalb mit immer weiterem Abstand zum tatsächlichen Geschehen genauere Angaben gemacht werden können. Die Besonderheit lässt sich jedoch ohne Weiteres durch die vorangehende Aussage von B.\_\_\_\_ an derselben Verhandlung erklären: Auf die Frage, ob die die Dokumente (Krankenkassen- und Identitätskarten) kopiert oder zuerst fotografiert und ausgedruckt worden seien, erklärte diese, es sei immer unterschiedlich gewesen, wenn sie Zeit gehabt hätten, hätten sie sie gleich gedruckt, was aber selten der Fall gewesen sei (amtl. Bel. 27 dep. 34). Vor allem im Oktober, als es eskaliert sei, hätten sie alles per E-Mail bekommen. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend monierte, ist trotz mehrmaliger entsprechender Fragen zuvor keine annähernd so detaillierte Aussage der Beschuldigten zur Kontaktaufnahme, der Anmeldung und dem Grund, weshalb sich Ausdrucke ihrer fotografierten Identitäts- und Krankenkassenkarten in den Unterlagen der Arztpraxis fanden, getätigt worden. Mit Blick darauf, dass keine Identitätskarten von richtigen Patienten verlangt wurden und nur das, was die Ärztin im Gruppenchat der Praxis gesandt hatte, für «korrekte» Dinge verwendet wurde (vgl. E. 5.6.3 hiervor), ändert die nachträglich präzisierte Aussage der Beschuldigten inhaltlich nichts. Sie unterstreicht aber weiter das an die Aktenlage angepasste Aussageverhalten, welches bereits die Vorinstanz erkannte.

### **5.8.5**

Nach dem Gesagten sind die knappen und unbestimmten Aussagen der Beschuldigten, die von den überzeugenden Aussagen von B.\_\_\_\_ oder den aktenkundigen Hinweisen abweichen, nicht nachvollziehbar oder glaubhaft.

## 5.9

### 5.9.1

Die Berufungsklägerin hielt sodann sinngemäss dafür, dass B. \_\_\_ in den gesamten Akten keine Silbe über sie – die Beschuldigte – verloren habe, sondern mit Farbstiften allgemeine Angaben in 25 Ordnern gemacht, C. \_\_\_ als Vermittlerin bezeichnet habe und die Vorinstanz entsprechend der Anklage diese als Überbringerin von Fr. 300.– einstufte (amtl. Bel. 13 lit. m). Es gäbe keinen Beweis dafür, dass Fr. 300.– an B. \_\_\_ oder C. \_\_\_ übergeben worden seien, noch sei Letztere befragt worden. B. \_\_\_ gebe ebenfalls nicht an, dass C. \_\_\_ ihr Geld übergeben habe, der ganze Betrag sei noch offen.

### 5.9.2

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass aufgrund der Aussagen von B. \_\_\_ die Bezahlung für die gefälschten Zertifikate mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit über die Vermittler C. \_\_\_ lief (vgl. EV B. \_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 26 und 30; vgl. auch STA-act. 2 E. 2.7). Es ist bereits ausgeführt worden, weshalb davon auszugehen ist, dass aufgrund des von B. \_\_\_ geschilderten Vorgehens und der Angaben auf der Hüsliliste die hinter dem Namen «A1. \_\_\_» notierten Fr. 300.– bezahlt wurden (E. 5.4.2 hiavor).

Zur angetönten (fehlenden) Befragung von C. \_\_\_ gilt sodann: Dem am 22. September 2025 gestellten Beweisantrag zur Einvernahme von C. \_\_\_ (amtl. Bel. 19) wurde nicht gefolgt und er ist von der Berufungsklägerin auch nicht erneuert worden. Offenbar basierte die beantragte Einvernahme der Vermittlerin darauf, dieselbe sei nie befragt worden, etwa dazu, ob sie die Beschuldigte tatsächlich vermittelt habe (amtl. Bel. 13 lit. m) und es unklar sei, ob die Vermittlerin mit der Beschuldigten konfrontiert worden sei oder diese Juristin sei (lit. p). Ausserdem sei die Zahlungszuordnung mit C. \_\_\_ verbunden (amtl. Bel. 19 S. 3). Gerade vorstehend (mit Hinweis) erwähnt, bestehen bezüglich Vermittlung und Bezahlung über C. \_\_\_ keine vernünftigen Zweifel. Weshalb die Beschuldigte mit C. \_\_\_ hätte konfrontiert werden müssen, ist sodann nicht einzusehen, finden sich doch keine – auch keine belastenden – Aussagen derselben in den Akten. Welche Bedeutung es für den vorliegenden Fall haben könnte, ob C. \_\_\_ wirklich Juristin ist oder nicht, entzieht sich dem Gericht und wurde nicht erklärt. Inwiefern an der Vermittlung durch C. \_\_\_ aufgrund der Aussagen von B. \_\_\_ und der Aktenlage irgendwelche Zweifel bestehen könnten, ist ebenfalls nicht erläutert worden, der blosser Hinweis, die Vermittlerin selbst sei nicht befragt worden, genügt dafür jedenfalls nicht. Da es sich hierbei um die Schwester des Freundes der Beschuldigten (Einvernahmeprotokoll vom 11. Oktober 2024, vi-

act. 4 dep. 48) bzw. um «Familie» handle (Einvernahme vom 22. Mai 2024, STA-act. 5.9 dep. 40), wären ihre Aussagen ausserdem mit äusserster Zurückhaltung zu würdigen. Bei dieser Ausgangslage kann auf die Einvernahme ohne Weiteres verzichtet werden (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. Art. 139 Abs. 2 StPO und Urteil des Bundesgerichts 7B\_186/2022 vom 14. August 2023 E. 3.1 mit Hinweisen; zur verlangten Einvernahme von C.\_\_\_\_ im Zusammenhang mit den farblich markierten Impfnachweisen vgl. nachfolgende E. 5.10.3 a.E.).

## **5.10**

### **5.10.1**

Weiter macht die Berufungsklägerin im Wesentlichen geltend, sollte ihr rot markierter Impfnachweis (vgl. STA-act. 2.6) der Schuldbeweis sein, könne dieser Hypothese nicht gefolgt werden (amtl. Bel. 13 lit. m S. 9). Es sei nicht klar, aus welchem Ordner dieser Impfnachweis stamme und ob die Ordner von B.\_\_\_\_ oder D.\_\_\_\_ geführt worden seien. B.\_\_\_\_ halte betreffend einem der grünen Ordner (O-Z) – der ihren Impfnachweis enthalten müsse – fest, man dürfe nicht vergessen, dass darunter auch Leute seien, für die D.\_\_\_\_ zuständig gewesen sei. Wie B.\_\_\_\_ die Impfnachweise trotzdem in echt, unecht oder unsicher einstufen habe können, bleibe unklar. Erst mit der Befragung der Vermittlerin darüber, ob sie wirklich ihre Vermittlerin gewesen sei und was bezahlt worden sei, könne eine rote, grüne oder gelbe Markierung hergeleitet werden. B.\_\_\_\_ habe die Markierung aus einer Kombination aus Wissen um die Person, die Schrift auf den Impfnachweisen und der Anzahl Besuche in der Praxis abgegeben. Es sei nicht vorstellbar, B.\_\_\_\_ könne sich bei hunderten von Impfungen in der Praxis an jeden Patienten erinnern. B.\_\_\_\_ habe kein «Wissen» (Hervorhebung im Original) über sie, die Beschuldigte. Aus den Akten sei nicht ersichtlich, was B.\_\_\_\_ bezüglich der Schrift auf ihrem Impfnachweis sage. Selbst die Anzahl der Impfungen pro Tag seien nicht aussagekräftig: Die 139 Impfungen am 15. Oktober 2021 und 183 am 12. November 2021 seien weit weg von den von Dr. E.\_\_\_\_ als nicht möglich bezeichneten 244 Impfungen am 21. Dezember 2021. Beide Impftermine seien Freitage gewesen, was bei einer ausserkantonalen Patientin nachvollziehbar sei.

### **5.10.2**

Zunächst ist es irrelevant, aus welchem Ordner der rot markierte Impfnachweis der Berufungsklägerin stammte. Auf die Frage, wie unterschieden werden könne, welche Formulare durch B.\_\_\_\_ und welche durch D.\_\_\_\_ ausgefüllt worden seien, antwortete Erstere, die auf der sichergestellten Hüsliliste, das seien alles ihre Patienten (EV B.\_\_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 109; vgl. auch EV B.\_\_\_\_ vom 29. April dep. 50). Die dort erwähnte Position A7/Foto 22 bezeichnet

diverse Handnotizen aus dem Schlafzimmerschrank von B.\_\_\_\_ (dep. 57; STA-act. 4.11 [= Datenträger der Stadtpolizei Stadt Zürich, Dokumente für STA Kantone], Ordner: 02 Tatbestandsrapport, Dokument: 01 Tatbestandsrapport.pdf [nachfolgend «Tatbestandsrapport»] S. 32 und 48), die später – und auch im vorliegenden Entscheid – jeweils als Hüsiliste bezeichnet wurde (vgl. EV B.\_\_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 73 ff.; STA-act. 4.11 [= Datenträger der Stadtpolizei Stadt Zürich, Dokumente für STA Kantone], Ordner: 05 Nachtrag 3, Dokument: Nachtrag 3 mit sämtlichen Beilagen.pdf, ab S. 32 [nachfolgend «EV B.\_\_\_\_ vom 25. März 2022»] dep. 39 und S. 52 ff. insb. 68). Wie bereits gezeigt, findet sich die Beschuldigte mit falsch geschriebenem Namen auf S. 19 der Hüsiliste unter der Vermittlerin C.\_\_\_\_ (wobei aber eine Verwechslung ausgeschlossen ist, vgl. E. 5.5.3 hiervor). Damit steht bereits fest, dass die Berufungsklägerin zu den Abnehmerinnen von B.\_\_\_\_ und nicht von D.\_\_\_\_ zählt, unabhängig davon, in welchem von 25 Ordnern der Impfnachweis deponiert wurde.

Weshalb die über mehrere Einvernahmen sinngemäss gleichbleibende Aussage von B.\_\_\_\_, im Ordner O-Z hätten sich auch Abnehmer von D.\_\_\_\_ befunden (vgl. EV B.\_\_\_\_ vom 27. Mai 2022 dep. 20; Einvernahmeprotokoll Auskunftsperson vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 27 dep. 59), gemäss der Beschuldigten keinen Sinn mache (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 25 S. 4), ist nicht einzusehen und auch nicht erläutert worden.

### 5.10.3

Darüber hinaus ist es weder schleierhaft noch unklar, wie B.\_\_\_\_ die Impfnachweise als nicht (rot) oder tatsächlich (grün) geimpft oder als unsicher (gelb) einstufte. So gab sie für die roten Markierungen an, sei es eine Kombination aus dem Wissen um die Person, der Schrift auf den Impfnachweisen und der Anzahl der Besuche in der Praxis (EV B.\_\_\_\_ vom 27. Mai 2022 dep. 29). Die grün markierten kenne sie als Patienten aus der Praxis (dep. 30). Bei gelb markierten Impfnachweisen handle es sich um Leute, die sie gar nicht kenne oder nicht schlüssig sagen könne, ob geimpft wurden oder nicht (dep. 31). Anlässlich ihrer Einvernahme an der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 ergänzte B.\_\_\_\_, sie sei zum Schluss gekommen, dass «A1.\_\_\_\_» nicht geimpft sei, weil im Oktober praktisch niemand geimpft worden sei (Einvernahmeprotokoll Auskunftsperson vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 27 dep. 43). Vielleicht eine, zwei Personen. Aber das seien ältere Personen gewesen. Die habe sie gekannt, das seien wirkliche Patienten gewesen. Auf die Frage, ob es möglich sei, dass ihr ein Fehler unterlaufen sei, antwortete sie: Wie gesagt, im Oktober hat sich praktisch niemand impfen lassen, ausser die älteren Personen, die Patienten der Praxis waren (dep. 44). Dasselbe hatte B.\_\_\_\_ bereits mehrfach, inhaltlich konstant und glaubhaft ausgeführt (EV B.\_\_\_\_ vom 22. Februar

2022 dep. 27 und 94; EV B. \_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 12; EV B. \_\_\_ vom 29. April 2022 dep. 69; Einvernahmeprotokoll Auskunftsperson vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 27 dep. 28, 53 und 63). Anders als es die Beschuldigte darstellt, ist sehr wohl bekannt, was B. \_\_\_ bezüglich der Schrift auf dem Impfnachweis der Beschuldigten sagte: Die Auskunftsperson erkannte darauf ihre eigene Schrift und ordnete diesen anhand dessen ein (dep. 39 f.).

Gegen eine tatsächliche Impfung spricht auch die Anzahl Impfungen pro Tag an den bei der Berufungsklägerin im Impfnachweis eingetragenen Daten (15. Oktober 2021 = 139 Impfungen; 12. November 2021 = 183 Impfungen; vgl. Auflistung Impfungen pro Tag). Obwohl nach dem Gesagten bereits ohne vernünftige Zweifel feststeht, dass im gesamten Monat Oktober 2021 nur einige wenige Personen tatsächlich geimpft wurden, wären es ausserdem nicht erst die von der Beschuldigten angeführten 244 Impfungen an einem Tag (dem 21. Dezember 2021), welche als völlig unrealistisch einzustufen sind (vgl. dazu auch die Einvernahmen von Dr. E. \_\_\_, STA-act. 4.11 [= Datenträger der Stadtpolizei Stadt Zürich, Dokumente für STA Kantone], Ordner: 03 Nachtrag 1, Dokument: 02 EV Besch E. \_\_\_ vom 24.02.2022.pdf dep. 72 und EV E. \_\_\_ vom 12. Mai 2022 dep. 39 sowie Ordner: 03 Nachtrag 1, Dokument: 02 EV Besch E. \_\_\_ vom 24.01.2022 [nachfolgend «EV E. \_\_\_ vom 24. Januar 2022»] dep. 58-62). Gemäss detaillierter Aussage von B. \_\_\_ dauerte nämlich die erste Impfung mindestens 25 Minuten (inkl. Anmeldung, Erfassung, Impfung und Wartezeit nach Impfung), bei der zweiten Impfung musste nach derselben nur noch etwa 5 bis 10 Minuten gewartet werden (vgl. EV B. \_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 170). Selbst wenn abweichend davon anzunehmen wäre, dass jede Impfung einzig 5 Minuten gedauert habe, wären am 15. Oktober 2021 für 11 Stunden und 35 Minuten am Stück Personen geimpft worden, am 12. November 2021 für 15 Stunden und 15 Minuten. Wohl sind simultane Impfungen durch mehrere Personen denkbar. Bedenkt man den tatsächlichen (doppelten bis fünffachen) Zeitbedarf einer Impfung verwundert es daher nicht, wenn B. \_\_\_ aussagte, bereits eine Zahl von 400 bis 440 angeblichen Impfungen für den gesamten Monat Oktober 2021 hätte die mögliche Kapazität der Praxis überschritten (vgl. EV B. \_\_\_ vom 7. April 2022 dep. 149 f.). Weshalb der Umstand, dass die angeblichen Impfdaten jeweils auf einen Freitag fielen, für die tatsächliche Impfung der ausserkantonale wohnhaften Berufungsklägerin sprechen sollte, ist nicht erläutert worden und auch nicht nachvollziehbar. Der Umstand, dass in der Praxis von Dr. E. \_\_\_ entgegen den damaligen Empfehlungen der Ärztesgesellschaft FMH derart viele ausserkantonale Personen angeblich eine Impfung erhielten (vgl. EV E. \_\_\_ vom 12. Mai 2022 dep. 32), spricht erneut vielmehr dagegen, dass die Beschuldigte sich tatsächlich dort impfen liess.

B.\_\_\_\_ musste sich also nicht an jeden einzelnen Patienten bzw. Abnehmer von gefälschten Zertifikaten erinnern, wie es die Beschuldigte annimmt. Vielmehr konnte sie aufgrund der ihr mit dem Impfausweis vorgelegten Angaben mit Sicherheit ableiten, ob es sich um eine geimpfte oder nicht geimpfte Person handelte. Wo ihr dies nicht möglich war, hatte sie dies entsprechend angegeben. Inwiefern diesbezüglich irgendwelche Zweifel bestünden, vermag die Berufungsklägerin nicht aufzuzeigen, auch nicht mit ihrer Annahme, B.\_\_\_\_ habe nach Gutdünken Markierungen verteilt, um sich kooperativ zu präsentieren (amtl. Bel. 25 S. 4). Hierfür gibt es keinen Hinweis und es ist auch nicht anzunehmen, B.\_\_\_\_ habe aus dem genannten Grund mehrfach wissentlich falsche Anschuldigungen (Art. 303 StGB) getätigt. Weshalb im Zusammenhang mit den rot markierten Impfnachweis die Vermittlerin C.\_\_\_\_ hätte befragt werden müssen und was diese mit den Impfnachweisen bzw. deren Markierung zu tun hatte, ist nicht erkennbar und wird auch nicht erklärt, weshalb auf eine Einvernahme derselben in diesem Zusammenhang in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden kann.

## **5.11**

### **5.11.1**

Für zentral hält es die Beschuldigte sodann im Wesentlichen, dass B.\_\_\_\_ noch in einem Verfahren stecke (amtl. Bel. 25 S. 5). Sie beschuldige konkret weiterhin die Ärztin, den rot markierten Impfnachweis unterschrieben zu haben, im Wissen darum, dass keine Impfung stattgefunden habe. Es sei davon auszugehen, die Ärztin stelle sich dem entgegen, was sie – die Beschuldigte – aber nicht wisse, da die Akten nicht vorlägen. Gestützt auf die Befragung anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 müsse man wissen, was die Ärztin dazu sage, weil sie entweder Mittäterin sei oder nicht, womit die Aussagen von B.\_\_\_\_ noch vorsichtiger zu würdigen seien. Es müsse notwendigerweise noch Dr. E.\_\_\_\_ zu STA-act. 2.6 befragt werden oder die Akten als Ganzes beigezogen werden, um die Aussagen von B.\_\_\_\_, insbesondere jene, im Oktober 2021 habe sich praktisch niemand mehr geimpft, zu prüfen.

### **5.11.2**

B.\_\_\_\_ sagte seit dem 22. Februar 2022 konstant aus, dass neben ihr auch die Praxisassistentin D.\_\_\_\_ und die Ärztin der Praxis, Dr. E.\_\_\_\_, gefälschte Covid-19-Impfzertifikate abgegeben hätten (EV B.\_\_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 10; EV B.\_\_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 18). Zu den falschen Impfungen hätten auch Dokumente für die Anmeldung gehört, auf welchen Etikette, Impfdatum, die Seite, wohin geimpft wurde, Stempel und Unterschrift der Ärztin enthielten (vgl. EV

B. \_\_\_ vom 22. Februar 2022 dep. 102 f.; vgl. den Impfnachweis mit den entsprechenden Angaben in STA-act. 2.7). Die von ihr – B. \_\_\_ – ausgefüllten Dokumente habe sie in die Praxis genommen, damit Dr. E. \_\_\_ diese unterschreiben könne (dep. 107). Die Ärztin habe gewusst, dass die Praxisassistentinnen falsche Impfungen machten (dep. 116 und 121; vgl. auch EV B. \_\_\_ vom 4. März 2022 dep. 35 ff.). Dr. E. \_\_\_ habe jeweils die ausgefüllten Impfnachweise selbst unterzeichnet (vgl. EV B. \_\_\_ vom 29. April 2022 dep. 98-101). Diese Aussagen bestätigte sie anlässlich der Befragung an der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 (Einvernahmeprotokoll Auskunftsperson vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 27 dep. 19, 25, 64). Daneben geht aus den vorliegenden Akten hervor, dass Dr. E. \_\_\_ sowohl die Durchführung falscher Impfungen als auch ein Wissen um die Handlungen der Praxisassistentinnen – zumindest bis zu einem Hinweis der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich – abstritt (EV E. \_\_\_ vom 24. Januar 2022 dep. 89 ff.; EV E. \_\_\_ vom 12. Mai 2022 dep. 39 f., 42, 44-47). Allerdings hatte die Ärztin ebenfalls angegeben, teilweise Impfdokumente unterschrieben zu haben, ohne diese zu überprüfen (EV E. \_\_\_ vom 24. Januar 2022 dep. 95-99). Ausserdem gab sie an, nur bis im Juni 2021 sicher gewesen zu sein, dass die Impfungen durchgeführt wurden, danach wisse sie es nicht mehr (EV E. \_\_\_ vom 24. Januar 2022 dep. 58).

Entgegen der Ansicht der Beschuldigten ist demnach hinreichend bekannt, was Dr. E. \_\_\_ den Aussagen von B. \_\_\_ entgegnete. Allerdings ist nicht erkennbar, inwiefern dies für die vorliegende Angelegenheit von Belang sein könnte, auch mit Blick auf den angerufenen STA-act. 2.6. Ob die Ärztin im Wissen um das Vorgehen der Praxisassistentinnen war oder ihre Unterschrift tatsächlich ohne Prüfung der ihr vorgelegten Dokumente tätigte, ändert am Tatvorwurf gegen die Berufungsklägerin nichts. Das Gleiche gilt für die Anzahl tatsächlicher Impfungen im Monat Oktober 2021, die ihr aber ohnehin unbekannt gewesen seien. Angestiftete Haupttäterin ist vorliegend die Praxisassistentin B. \_\_\_ und nicht die Ärztin der Praxis. Ob die Beschuldigte um die übrigen Vorgänge in der Praxis oder die nötigen Vorkehrungen zum Erhalt eines gefälschten Covid-19-Impfzertifikats (etwa der Notwendigkeit einer Unterschrift durch die Ärztin selbst) gewusst hatte, ist nicht anzunehmen, spielt jedoch keine Rolle. Die Abstreitungen der selbst beschuldigten Dr. E. \_\_\_ , von allem nichts gewusst zu haben, ändern ausserdem nichts daran, dass die Aussagen von B. \_\_\_ , mit welchen sie sich vorwiegend selbst belastete, in sich schlüssig, glaubhaft, nachvollziehbar und überzeugend sind (vgl. bereits E. 5.3.2 hiavor). Eine weitergehende Einvernahme der Ärztin, die von allen Vorgängen nichts gewusst haben will, mit der Hüsliliste und der Vermittlerin C. \_\_\_ nichts zu tun hatte, der die Identitäts- und Krankenkassenkarte nicht persönlich zugesandt wurden und zu welcher (bzw. ihrer Praxis) die Beschuldigte gemäss eigener Aussage keinen Bezug hatte (Einvernahme vom 19. Juli

2023, STA-act. 5.2 dep. 7), erübrigt sich vorliegend ohne Weiteres (antizipierte Beweiswürdigung).

## 5.12

Dasselbe gilt für den bereits mit Schreiben vom 7. November 2025 beantragten und anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 erneut verlangten Beizug sämtlicher Akten der Aktion «Sestra» (amtl. Bel. 23 und 25 S. 5). Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, um die Glaubwürdigkeit von B.\_\_s Aussagen rechtsgenügend beurteilen zu können, sei von entscheidender Bedeutung, wie sich das Strafverfahren gegen sie entwickelt habe, ob sie aufgrund ihrer Aussagen verurteilt worden sei oder nicht, ihr weitere Tatbestände vorgeworfen worden seien, als Mittäterinnen bezeichnete Personen ebenfalls verurteilt worden seien und ob sie in weiteren, vorliegend nicht vorhandenen Aussagen nochmals Bezug auf Vorfälle in der Praxis genommen habe, die allenfalls Erkenntnisse für das vorliegende Verfahren enthalten könnten.

Wie mit verfahrensleitender Verfügung vom 11. November 2025 ausgeführt, ist die Edition der Strafakten nicht notwendig, um die Glaubhaftigkeit der Aussagen von B.\_\_ für das vorliegende Verfahren beurteilen zu können (amtl. Bel. 24). Der Antrag erscheint beinahe trölerisch angesichts der Tatsache, dass die Ermittlungen bei der Aktion «Sestra» sich gegen 1'100 Abnehmer und 64 Vermittler richteten (STA-act. 4.11 [= Datenträger der Stadtpolizei Stadt Zürich, Dokumente für STA Kantone], Ordner: 01 Infomaterial (zuerst lesen), Dokument: 01 Begleit-schreiben.pdf S. 2), wobei mit Ausnahme von kaum einer Handvoll Personen nicht erkennbar ist, wie diese überhaupt etwas mit dem vorliegenden Verfahren zu tun haben könnten. Die blossе Vermutung, es könnten sich allenfalls Erkenntnisse in Bezug auf den vorliegenden Fall darin finden, liesse sich immer für jedermann anführen. Das Vorbringen dieser theoretischen Möglichkeit rechtfertigt den Beizug sämtlicher Akten – oder selbst nur derjenigen der übrigen Mitarbeiter in der Praxis – noch nicht. Die Glaubhaftigkeit der Auskunftsperson B.\_\_ konnte die Berufungsklägerin anlässlich der Konfrontation an der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 selbst hinreichend prüfen, wobei ihre diesbezüglichen Einwände – wie zuvor gezeigt – allesamt unbegründet bleiben. Der Umstand, dass das Strafverfahren gegen B.\_\_ noch nicht abgeschlossen ist (oder ihr allenfalls weitere Tatvorwürfe vorgehalten werden), tut vorliegend sodann nichts zur Sache. Die Strafbarkeit der Beschuldigten setzt eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat voraus (limitierte Akzessorietät; vgl. vi-act. 2 E. 3 und 3.1), nicht aber die Verurteilung der Haupttäterin, hier von B.\_\_ (vgl. BGE 74 IV 72 E. 1). Zu Recht forderte die Berufungsklägerin denn auch keine Sistierung des vorliegenden

Verfahrens, bis das Strafverfahren gegen B. \_\_ abgeschlossen sei. Auf den Bezug sämtlicher Akten der Aktion «Sestra» ist aufgrund des Vorstehenden in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten.

### **5.13**

Wenn die Berufungsklägerin schliesslich geltend macht, es sei nicht erstellt, dass sie sich ihr Fortkommen erleichtert habe, und es lägen keine Beweise dafür vor, wo, wann, wie und bei wem sie das Zertifikat benutzt hätte (amtl. Bel. 13 lit. o), verkennt sie, dass ihr nicht die Tathandlung des Gebrauchs einer unechten oder unwahren Urkunde vorgeworfen wird (vgl. Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB). Ihr wird die Anstiftung zur Tathandlung der Falschbeurkundung, also das unrichtige Beurkunden einer rechtlich erheblichen Tatsache (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB), zur Last gelegt, bei welcher der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen (vgl. BGE 139 II 404 E. 9.9.1). Ob die Berufungsklägerin das ihr ausgestellte Impfzertifikat überhaupt nie benutzte – wie sie es behauptet – ist vorliegend irrelevant.

### **5.14**

Nach dem Gesagten kann der Berufungsklägerin nicht gefolgt werden, wenn sie dafür hält, das Verfahren bleibe beweislos und der Schuldnachweis sei nicht ansatzweise erstellt, da es reine Vermutungen ohne erkennbaren Beweiswert blieben (amtl. Bel. 13 lit. r). Vielmehr ist der Anklagesachverhalt gemäss dem Strafbefehl vom 28. Mai 2024 als hinreichend erstellt zu betrachten. In einer gesamtheitlichen Würdigung der Aussagen von B. \_\_ sowie Dr. E. \_\_ und den zahlreichen übrigen Indizien in den Akten bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass sich die Berufungsklägerin nicht an den angegebenen Daten in der Praxis für H. \_\_ in Zürich gegen Covid-19 impfen liess, sondern über die Vermittlerin C. \_\_ ein gefälschtes Impfzertifikat von B. \_\_ erwarb. Erstere ist nicht nur die Schwester des langjährigen Freundes der Beschuldigten, sondern fungierte für die Praxisassistentin B. \_\_ ebenfalls als Vermittlerin für Abnehmer falscher Impfzertifikate. Aus der Hüsliliste von B. \_\_, mit welcher diese Personen festhielt, welche ein falsches Impfzertifikat käuflich erwarben, ergibt sich denn auch, dass die Beschuldigte unter Vermittlung von C. \_\_ Fr. 300.– für ein Impfzertifikat bezahlte, ohne tatsächlich geimpft worden zu sein. Ihr Name ist auf der Hüsliliste identisch falsch als «A1. \_\_» geschrieben, wie auf den übrigen in der Praxis aufgefundenen Dokumenten, etwa der Einverständniserklärung zur Impfung, der ärztlichen Impfaufklärung sowie dem Impfnachweis, wobei die Angaben zu Geburtsdatum, damaliger Adresse und Krankenversicherer auf Letzterem eine Verwechslung

mit der Berufungsklägerin ausschliessen. Der falsch geschriebene Name auf der ärztlichen Impfaufklärung und der Einverständniserklärung sprechen weiter dagegen, dass die Beschuldigte diese tatsächlich vor Ort selbst ausgefüllt bzw. unterzeichnet hat, da ihr der Fehler dann aufgefallen wäre. Zudem findet sich in sämtlichen Akten keine vergleichbare Unterschrift der Beschuldigten wie jene, welche auf der Einverständniserklärung aufgeführt ist. Darüber hinaus liess sie B. \_\_ Fotografien ihrer Identitäts- und Krankenkassenkarten übermitteln, welche diese aufgrund der Akten nur für gefälschte Impfzertifikate benötigte. Basierend auf den erwähnten Unterlagen registrierte B. \_\_ die Berufungsklägerin auf der Plattform «VacMe» wahrheitswidrig als geimpfte Person und übermittelte die falschen Angaben an das BAG. Dieses stellte gestützt darauf ein Impfzertifikat für die Beschuldigte aus. Der Berufungsklägerin war bewusst, dass sie nicht gegen Covid-19 geimpft worden war und das ihr ausgestellte Impfzertifikat entsprechend nicht ihren tatsächlichen Impfstatus widerspiegelte. Ebenfalls war sie in Kenntnis der Vorteile, die angesichts des damals geltenden Massnahmeregimes durch ein Covid-19-Impfzertifikat erlangt werden konnten.

Die Anpassung des Anklagesachverhalts betreffend die Bezahlung von Fr. 300.– anstelle der im Strafbefehl vom 28. Mai 2024 aufgeführten Fr. 600.– hatte die Vorinstanz bereits einlässlich begründet und der Beschuldigten dazu das rechtliche Gehör gewährt (vgl. vi-act. 2 E. 2.7 S. 21 und Verhandlungsprotokoll vom 11. Oktober 2024, vi-act. 4 S. 3). Davon ist auch vorliegend auszugehen.

Bei umfassender Würdigung sämtlicher vorliegend massgebender Beweise bestehen im Ergebnis keine auch nur geringen Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt – abgesehen der erwähnten, untergeordneten Anpassung – so verwirklicht hat, wie es der Berufungsklägerin gemäss Anklagesachverhalt vorgeworfen wird.

## **6.**

### **6.1**

In Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO kann für die rechtliche Würdigung des so erstellten Sachverhalts sowie die Strafzumessung und den Widerruf der bedingt ausgesprochenen Vorstrafe vollumfänglich auf die zutreffend begründeten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vi-act. 2 E. 3-5), die von der Berufungsklägerin denn auch zu Recht in keiner Weise beanstandet werden. Aufgrund veränderter Verhältnisse ist einzig das Nachfolgende zu ergänzen:

## 6.2

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.– (Art. 34 Abs. 2 StGB). Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf Fr. 10.– senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Es kann die maximale Höhe des Tagessatzes überschreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

## 6.3

Die Vorinstanz berechnete den Tagessatz basierend auf einem monatlichen Nettoeinkommen entsprechend den Taggeldern der Arbeitslosenkasse für den Monat September 2024 in der Höhe von Fr. 2'839.15 (vi-act. 2 E. 4.5). Anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 gab die Beschuldigte an, Fr. 10'000.– Schulden zu haben und Fr. 4'000.– monatlich (x 13) zu verdienen (Einvernahmeprotokoll Partei vom 16. Dezember 2025, amtl. Bel. 28 dep. 14 f.). Auf Nachfrage des Gerichts wurde ausgeführt, die Fr. 4'000.– seien brutto zu verstehen, der Nettolohn betrage Fr. 3'589.–, der 13. Monatslohn sei nicht garantiert. Die Schulden würden sich nicht auf die genannten rund Fr. 25'000.–, sondern Fr. 43'000.– belaufen und monatlich getilgt werden.

## 6.4

Das Nettoeinkommen der Beschuldigten beträgt demnach Fr. 46'657.– (Fr. 3'589.– x 13). Weshalb der 13. Monatslohn auf Nachfrage plötzlich entgegen der vorbehaltlosen Aussage anlässlich der Einvernahme an der öffentlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2025 nicht mehr sicher sein soll, ist nicht erklärt worden. Die Beschuldigte ist auf ihre Aussage zu behaften, da in diesem Zusammenhang auch nicht aufgezeigt werden konnte, dass eine Verminderung des angegebenen Einkommens konkret zu erwarten ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_70/2016 vom 2. Juni 2016 E. 5.3.2 a.E.). Die Berufungsklägerin hält aufgrund der an der Verhandlung auf Fr. 10'000.– bezifferten bzw. nachträglich auf Fr. 25'000.– bzw. Fr. 43'000.– angewachsenen Schulden dafür, eine Erhöhung des Tagessatzes sei nicht angezeigt. Sie verkennt damit, dass etwa familiäre Unterstützungspflichten, die tatsächlich geleistet werden, eine Kürzung des Nettoeinkommens rechtfertigen können, andere vorbestehende und von der Tat unabhängige Verpflichtungen hierfür hingegen grundsätzlich nicht in Betracht kommen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_70/2016 vom 2. Juni 2016 E. 5.3.4). Es ist vorliegend kein

Grund aufgezeigt worden, weshalb die verschuldete Berufungsklägerin besser zu stellen wäre als eine Person, die keine derartigen finanziellen Lasten zu tragen hat.

Entsprechend beträgt das monatlich verfügbare Einkommen Fr. 3'888.08 (Fr. 46'657.– / 12). Praxisgemäss ist hiervon ein pauschaler Abzug in der Höhe von 25 % für Krankenversicherungsprämien und Steuern zu gewähren, womit sich das monatlich verfügbare Einkommen auf Fr. 2'916.06 beläuft. Verteilt auf 30 Tage resultiert ein Betrag von Fr. 97.20. Der Tagessatz ist folglich auf Fr. 95.– zu runden und festzulegen. Die Tagessatzfestlegung hält zudem ohne Weiteres vor dem Verschlechterungsverbot stand (BGE 144 IV 198 E. 5.4.2 f. mit Hinweisen).

## 6.5

Während den Erwägungen der Vorinstanz zum bedingten Vollzug der Geldstrafe sowie der Probezeit (vi-act. 2 E. 4.6-4.6.2) umfassend zuzustimmen ist, bleibt aufgrund des Vorgesagten betreffend Verbindungsbusse (vi-act. 2 E. 4.6.3) Folgendes zu ergänzen: Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (sog. Verbindungsbusse; Art. 42 Abs. 4 StGB). Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der stets unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen zu entschärfen und somit einer rechtgleichen Sanktionierung. Die Verbindungsbusse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkkzettel verabreicht werden können, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu zeigen, was bei Nichtbewährung droht. Die bedingte Strafe und die Verbindungsbusse müssen in ihrer Summe schuldangemessen sein. Die Verbindungsbusse darf also zu keiner Straferhöhung führen. Der Verbindungsbusse darf gegenüber der bedingten Strafe nur untergeordnete Bedeutung zukommen. Die Obergrenze beträgt grundsätzlich einen Fünftel (BGE 146 IV 145 E. 2.2. m.w.H.).

Mit der Vorinstanz erscheint es vorliegend weiterhin angezeigt, eine Verbindungsbusse als spürbare Sanktion auszusprechen, um der Beschuldigten den Ernst der Lage vor Augen zu führen und dem Verschulden angemessen Rechnung zu tragen. Der vom Kantonsgericht hierfür eingesetzte Betrag entsprechend 10 Tagessätzen der ausgefallenen Geldstrafe ist nicht zu beanstanden und auch von der Beschuldigten nicht kritisiert worden. Entsprechend der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Verbindungsbusse auf Fr. 950.– festzulegen und zur Vermeidung einer Straferhöhung die auszufällende Geldstrafe um 10 Tagessätze zu Fr. 95.– zu reduzieren. Die Geldstrafe von nunmehr 60 Tagessätzen zu Fr. 95.– stellt in Verbindung mit der Busse von Fr. 950.– eine schuldangemessene Sanktion dar.

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Verbindungsbusse von Fr. 950.– ist bei einer Tagessatzhöhe von Fr. 95.– gleich der Vorinstanz auf eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen zu erkennen (vi-act. 2 E. 4.6.4).

## **6.6**

Wie erwähnt, kann für die übrige Strafzumessung vollumfänglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, insbesondere die Ersatzfreiheitsstrafe der Geldstrafe und den Verzicht auf den Widerruf der mit Strafbefehl A-5/2021/20211 der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 9. September 2021 ausgefüllten bedingten Geldstrafe (vi-act. 2 E. 4.6.5 und 5).

## **7.**

Die Berufung ist nach dem Gesagten vollumfänglich abzuweisen. Im Ergebnis ist die Beschuldigte wegen Anstiftung zur Urkundenfälschung mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 95.– sowie einer Busse von Fr. 950.– zu bestrafen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren. Die Busse von Fr. 950.– ist zu bezahlen, bei schuldhaftem Nichtbezahlen derselben ist diese ersatzweise durch eine Freiheitsstrafe von 10 Tagen zu vollziehen. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl A-5/2021/20211 der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 9. September 2021 ausgefüllten bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 50.– wird verzichtet.

## **8.**

### **8.1**

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO), namentlich auch hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen (für die Verfahrenskosten: Art. 428 Abs. 3 StPO).

Die vorinstanzliche Kostenregelung (vi-act. 2 E. 7) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und ist – bei diesem Ausgang des Verfahrens – zu bestätigen, zumal sie von keiner Partei in Frage gestellt wird.

## 8.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Berufungsklägerin unterliegt vollumfänglich.

Die Entscheidgebühr in Verfahren vor dem Obergericht als Berufungsinstanz beträgt Fr. 300.– bis Fr. 6'000.– (Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 PKoG [NG 261.2]). Die Gebühren sind innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen und bemessen sich nach der persönlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Partei, der Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Prozesshandlungen und nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung (Art. 2 Abs. 1 PKoG). Die Entscheidgebühr wird in Berücksichtigung dieser Grundsätze – es wurde eine öffentliche Verhandlung angesetzt und abgesagt, ein schriftliches Verfahren eingeleitet, trotzdem eine öffentliche Berufungsverhandlung mit Einvernahme einer Auskunftsperson durchgeführt und es galt mehrere Eingaben und Stellungnahmen zum Beweisergebnis, je mit zahlreichen Einwänden, zu behandeln – im mittleren Bereich des anwendbaren Gebührenrahmens auf Fr. 2'500.– festgesetzt und ausgangsgemäss der Berufungsklägerin auferlegt.

## 8.3

Als Auslagen im vorliegenden Verfahren gelten die gestützt auf Art. 28 PKoG ausgerichtete Entschädigung an die Auskunftsperson B.\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 268.40, welche durch ihre Anwesenheits- und Erscheinungspflicht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_269/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 1.3), zur Mitwirkung im Sinn der erwähnten Bestimmung verpflichtet war. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind diese Auslagen ebenfalls der Berufungsklägerin zu überbinden.

## 8.4

Der Berufungsklägerin ist für das Berufungsverfahren zufolge Unterliegens keine Entschädigung oder Genugtuung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 ff. StPO e contrario).

**Demnach erkennt das Obergericht:**

1. Die Berufung wird abgewiesen.
2. Die Beschuldigte wird der Anstiftung zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen.
3. Die Beschuldigte wird hierfür in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 4 StGB, Art. 47 StGB, Art. 106 StGB, Art. 251 Ziff. 1 StGB und Art. 24 Abs. 1 StGB bestraft
  - mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 95.– sowie
  - mit einer Verbindungsbusse von Fr. 950.–.
4. Der Vollzug der Geldstrafe wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 44 Abs. 1 StGB aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren.
5. Die Verbindungsbusse von Fr. 950.– ist zu bezahlen. Beahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so ist diese ersatzweise zu vollziehen durch eine Freiheitsstrafe von 10 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).
6. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 9. September 2021 (A-5/2021/20211) ausgefallten bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 50.– wird in Anwendung von Art. 46 Abs. 2 StGB verzichtet.
7. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total Fr. 2'600.– (Ermittlungs- und Untersuchungskosten [Gebühren und Auslagen] von Fr. 500.–, Überweisungsgebühr der Staatsanwaltschaft von Fr. 100.–; Ordentliche Gerichtsgebühr inkl. Auslagen von Fr. 2'000.–) werden bestätigt und der Beschuldigten auferlegt.
8. Die Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'768.40 (Fr. 2'500.– Gebühren, Fr. 268.40 Auslagen) werden ausgangsgemäss der Beschuldigten auferlegt.  
Sie hat innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft mit beiliegendem Einzahlungsschein total Fr. 6'318.40 (Busse Fr. 950.–, Kosten Vorverfahren und erstinstanzliches Verfahren

Fr. 2'600.–, Kosten Berufungsverfahren Fr. 2'768.40) an die Gerichtskasse Nidwalden zu bezahlen.

9. Die Beschuldigte hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
10. [Zustellung].

Stans, 16. Dezember 2025

**OBERGERICHT NIDWALDEN**

**Strafabteilung**

Die Präsidentin

lic. iur. Livia Zimmermann

Der Gerichtsschreiber

MLaw Florian Marfurt

Versand: \_\_\_\_\_

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Art. 78 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.